

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Windenergie Fölsen/ Gehrden GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Jan Lackmann
Gutshof 2
33034 Brakel-Gehrden

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker
Telefon: 05271/965-4470
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.becker@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0020/21/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 02.01.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 10.03.2021 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer Gesamthöhe von 250,00 m am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Brakel, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM-32N)	north (UTM-32N)
WEA 6	Brakel	Gehrden	9 / 106	506.944	5.721.449

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	33
V. Begründung	38
1. Verfahren	38
2. Einwendungen	39
3. Befristung der Genehmigung	75
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	76
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	98
VI. Gebührenfestsetzung	147
VII. Ihre Rechte	148
VIII. Hinweise der Verwaltung	148
IX. Anhänge	149
Anhang 1: Antragsunterlagen	149
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	153

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Siemens Gamesa Renewable Energy, S. A.
Bezeichnung	Siemens SG 6.0-170
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Hybridturm
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Getriebe	Zweistufiges Planetengetriebe
Windzone	IEC IIIA
Rotorblattlänge	83,00 m
Rotorfläche	22.698,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Rotordurchmesser	170,00 m
Nabenhöhe	165,00 m
Gesamthöhe	250,00 m
Untere Streichhöhe	87,00 m
Nennleistung	6.200 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,1 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.200$ kW Nennleistung (Mittelspannung, AM 0) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,1$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer reduzierten Betriebsweise im Modus N3 ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 103,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 105,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 6	Siemens SG 6.0-170	Volllast	6.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 6	Siemens SG 6.0-170	Red. Modus (Modus N3)	5.240 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlagen zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der

Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **234.430,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen zeitlich auseinanderfällt, ist die Inbetriebnahme für jede einzelne Anlage anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 18.01.2022 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 19.01.2022 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeiten-

steuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Die Windenergieanlage **WEA 6** des Typs Siemens SG 6.0-170 auf 165,00 m Nabenhöhe ist zur Tagzeit im Betriebsmodus AM 0 mit dem Maximalwert von 106,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6 , Siemens SG 6.0-170, <u>Tagbetrieb</u> , Mode AM 0, 6.200 kW, Nabenhöhe 165,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D2340475/002 vom 27.02.2020)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0	106,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	88,2	95,1	97,8	99,6	103,5	101,6	95,0	84,7	107,7
Lo, Okt [dB(A)]	88,6	95,5	98,2	100,0	103,9	102,0	95,4	85,1	108,1

L_{Wa}, Hersteller = Schallleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs

inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 6** des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 auf 165,00 m Nabenhöhe ist Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise mit dem Maximalwert von 103,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit **105,1 dB(A)** frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 6, Siemens SG 6.0-170, <u>Nachtbetrieb</u>, Modus 103,0, Nabenhöhe 165,90 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. D2340475/002 vom 27.02.2020)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	84,9	90,7	93,0	95,8	98,7	96,8	90,2	79,9	103,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	86,6	92,4	94,7	96,5	100,4	98,5	91,9	81,6	104,7
Lo, Okt [dB(A)]	87,0	99,8	95,1	96,9	100,8	98,9	92,3	82,0	105,1

L_{WA, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 6** ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-

BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an der hier antragsgegenständlichen **WEA 6** für den Modus 103,0 (N3) des Typs Siemens SG 6.0-170 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass

die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

13. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 19.01.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.
14. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IP	Beschreibung
SR AA	Fallhauser Weg 1, 33014 Bad Driburg
SR D	Dringenberger Str. 3, 33034 Brakel
SR E	Dringenberger Str. 4, 33034 Brakel
SR O	Im Fleek 1, 34439 Willebadessen
SR P	Escherfeld 6, 33034 Brakel
SR S	Escherfeld 2, 33134 Brakel
SR T	Schloßstr. 8, 33134 Brakel
SR U	Schlossstraße 6, 33034 Brakel
SR W	Dringenberger Str. 1, 33134 Brakel
SR X	Reutheweg 3, 33134 Brakel
SR Y	Lindenberg 5, 33134 Brakel

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept (Nr. D 2507184/002 vom 13.10.2020 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das geotechnische Gutachten vom 22.03.2021 (Nr. 0121141) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

5. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
6. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 10.05.2021 (Nr. I17-SE-2021-079) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
7. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
8. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

10. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
11. Die Bauausführung der Windenergieanlagen ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung abzuschließen.
12. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
13. Im Bereich der Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.
14. Der Rotor der Anlage **WEA 6** ist bei Stillstand aufgrund von Eisansatz so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke das jeweilige Schutzobjekt treffen können. Die Azimutposition des Rotors der Anlage wird nach Abschaltung durch Eisansatz wie folgt festgelegt:

WEA 6: 200°

Entsprechend etwaiger Vorgaben des Anlagenherstellers ist die o. g. Position des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 17.07.2023 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 13.07.2023 (AFB), jeweils des Planungsbüros Bioplan Höxter PartG aus 37671 Höxter, sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird abweichend von der Maßnahme VT5 im AFB (S. 84) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei

Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.5 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 Ein akustisches Gondelmonitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 85 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Neben-

bestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Bewertung des Großen und Kleinen Abendseglers durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.

- 8.3 Die WEA 6 ist nur mit Erfassungsgeräten zum Gondelmonitoring zu bestücken und das optionale Gondelmonitoring ist an der WEA 6 nur erforderlich, sofern nicht die WEA 5, 7 oder 8 mit entsprechenden Geräten ausgestattet wird und ein Gondelmonitoring an der bestückten WEA 5, 7 oder 8 durchgeführt wird.
- 8.4 Sofern an der WEA 6 gem. Nebenbestimmung 8.3 ein optionales Gondelmonitoring durchgeführt werden soll, ist vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.5 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).

10. Sofern die Baufeldräumung in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Zum Schutzes des Mäusebussards am Brutplatz H3 ist ein Baubetrieb zur Errichtung der WEA 6 zwischen dem 01.04 und 30.06 eines Jahres unzulässig.
14. Abweichend von Nebenbestimmung 13 ist ein Baubetrieb an der WEA 6 ab dem 15.04. zulässig, sofern eine qualifizierte Fachkraft frühestens in der Woche vor dem Stichtag festgestellt und der uNB mitgeteilt hat, dass entsprechend der Maßnahme VT9 im LBP vom

17.07.2023 weder am Horst H3 noch an einem alternativem Brutplatz im Umkreis von 180 m um die WEA 6 ein Besatz durch den Mäusebussard vorliegt. Die Aufnahme von Bautätigkeiten ist erst nach Freigabe durch die uNB in Textform zulässig.

15. Abweichend von Nebenbestimmung 13 ist ein Baubetrieb an der WEA 6 ab dem 01.06. zulässig, sofern eine qualifizierte Fachkraft festgestellt und der uNB mitgeteilt hat, dass entsprechend der Maßnahme VT9 im LBP vom 17.07.2023 weder am Horst H3 noch an einem alternativem Brutplatz im Umkreis von 180 m um die WEA 6 ein Besatz durch den Mäusebussard vorliegt. Die Aufnahme von Bautätigkeiten ist erst nach Freigabe durch die uNB in Textform zulässig.
16. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme VT8 im AFB bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA abzuschalten (mindestens bei Ernte von Feldfrüchten, Pflügen, Grünlandmahd). Die Abschaltung erstreckt sich jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres auf 48 Stunden nach Bewirtschaftungsbeginn.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 94, 95, 106;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstück 6;
Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstück 1;
Gemarkung Fölsen, Flur 3, Flurstücke 177-179.

17. Aufgrund der Verortung von mindestens 3 Revierpaaren im erweiterten Prüfbereich der WEA 6 (davon eines im zentralen Prüfbereich) sowie der nicht eindeutig auf einzelne Brutpaare zurückzuführenden, überwiegend hohen bis sehr hohen Aktivitätsdichte von Rotmilanen im Windpark, ist die WEA 6 analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 13 gleichermaßen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen im 250 m Umfeld einer der anderen sieben WEA abzuschalten. Dies betrifft folgende zusätzliche Grundstücke:

WEA 1:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 51, 113, 114, 115, 212, 213.

WEA 2:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 51, 54-56, 58-62, 64-69, 79, 81, 116, 144, 252, 253, 256, 257.

WEA 3:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 25, 171-173, 215, 216, 218;
Gemarkung Gehrden, Flur 11, Flurstücke 45-51, 84-89, 127, 128, 170.

WEA 4:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 41, 42;
Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 1, 106;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstücke 2, 3, 24;
Gemarkung Gehrden, Flur 11, Flurstücke 70-72.

WEA 5:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 42, 71-74;
Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 1, 104;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstücke 2-4, 6, 36.

WEA 7:

Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstück 6;
Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1-3

WEA 8:

Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1-10;
Gemarkung Fölsen, Flur 3, Flurstücke 5, 12, 179.

18. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 13 und 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und / oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschafter

tungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.

19. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffer 13 bzw. 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 13 bzw. 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
20. Im Umkreis von 135,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
21. Für den temporären Verlust der Brutfläche von zwei Paaren der Feldlerche sind gem. Maßnahme KT1 im LBP - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA, pro Brutpaar 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche oder 1 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerfläche einzurichten.

Der Baubeginn ist erst nach Prüfung und Freigabe eines von der Antragstellerin vorzulegenden Flächen- und Bewirtschaftungskonzeptes nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche zulässig. Die Freigabe erfolgt durch die uNB in Textform. Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB (S. 58/59) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers von 25 m bzw. 50 m, zum Zwecke des Beginns der

Baufeldräumung verstanden.

Die Ersatzfläche muss außerhalb der im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B, für die Feldlerche definierten Meideabstände liegen.

Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig.

22. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
23. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
24. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
25. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
26. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
27. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere

zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ verstehe ich das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

28. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 4.208 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Beschreibung im Kap. 8.3.2 im LBP auf mindestens 1.100 m² des Flurstücks 219, Gemarkung Gehrden, Flur 9, durch Umwandlung einer Ackerfläche in artenreiches Grünland. Es ist Regiosaatgut des Gebietes 06 (oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) zu verwenden. Ein Herkunftsnachweis ist der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Fläche ist spätestens in der dem Baubeginn folgenden Vegetationsperiode entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Kap. 8.3.2 einzurichten und zu bewirtschaften. Mulchmahd, Düngung oder chemische Beikrautbekämpfung sind nicht zulässig.
29. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der damit einhergehenden Unsicherheit für die Entwicklung hin zu einer artenreichen Blühwiese, ist im sechsten Jahr nach Einrichtung der Fläche eine Vegetationsaufnahme durchzuführen. Das Ergebnis ist der uNB unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sofern das Ergebnis die Vorgaben des LANUV unterschreitet („hervorragend ausgeprägte artenreiche Mähwiese“, ≥ 8 Zeiger- und Kennarten, 6 Biotopwertpunkte/m²), ist der uNB unverzüglich ein Vorschlag für eine ergänzende Kompensationsmaßnahme vorzulegen, die das verbleibende Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese Maßnahme wird nach Bestätigung durch die uNB auf die erforderliche Kompensationsleistung angerechnet.
30. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird zunächst ein Ersatzgeld in Höhe von **63.263,92 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens **2343000043** auf eines der benannten Konten des Kreises Hörter zu überweisen.

31. Die Höhe des Ersatzgeldes ist entsprechend der Vorgabe im Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, Abschnitt 8.2.2.1, anzupassen, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung im jeweils 10-fachen Rotorradius mindestens fünf weitere WEA errichtet worden sind.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen. Der Rückbau ist so zu gestalten, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot o der Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindes-

tens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 8.1.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer

erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen

Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 158-21** (WEA 6) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes

- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-302-21 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung

bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Die **WEA 6** wird im Bereich vermuteter Bodendenkmäler errichtet, Die Errichtung greift daher möglicherweise entweder direkt bzw. indirekt das Bodendenkmal ein, so dass im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen ist. Die Kosten dieser Untersuchung gehen gemäß § 29 des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW zu Lasten des Erschließungs-/Bauträgers.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden,

das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.09.2023 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA 3 betreffenden Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der

Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 10.03.2021, hier eingegangen am 13.08.2021, hat die Windenergie Gehrden/ Fölsen GbR, Gutshof 2, 33034 Brakel, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Jan Lackmann (im Folgenden: „Antragstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165,00 m im Außenbereich der Stadt Brakel beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.09.2021 nach § 7 Abs. 3 UVP die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt hier die Durchführung einer Vorprüfung und das Genehmigungsverfahren wird mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP, insbesondere des

Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Bereich der Vorhabensfläche sind mehrere bekannte Brutplätze des Rotmilans und weiterer Großvogelarten verortet.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 15.02.2023 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 23.02.2023 bis einschließlich dem 23.03.2023 beim Kreis Höxter, der Stadt Brakel, bei der Stadt Willebadessen und der Stadt Bad Driburg für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 23.02.2023 bis einschließlich zum 24.04.2023 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 06.06.2023 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist sind insgesamt 72 Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eingegangen.

Die Genehmigungsbehörde hat insofern nach Durchsicht und Prüfung sämtlicher Einwendungen entschieden, dass der Erörterungstermin am 06.06.2023 ab 10:00 Uhr in der Stadthalle Brakel stattfindet. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde am 10.05.2023 öffentlich bekannt gegeben.

2. Einwendungen

Sämtliche der eingereichten Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 06.06.2023 in der Stadthalle Brakel umfassend mit allen anwesenden Einwendern und der Antragstellerin erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Einwendungen gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die

vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

2.1 Immissionsschutz

„Des Weiteren berücksichtigt das Gutachten nicht die aktuellen Entwicklungen der Windkraft in der unmittelbaren Umgebung. Im Bereich des Stadtgebiets Willebadessen wird derzeit repowert. Im Gutachten ist jedoch die Rede davon, dass dort 14 alte Anlagen betrieben würden. Diese Anlagen sind längst abgerissen. Laut Presseberichten wurde bei der Stadt Willebadessen ein Flächennutzungsplan für sechs neue Windenergieanlagen beschlossen. Drei dieser Anlagen stehen bereits. Diese insgesamt sechs großen Anlagen finde ich im Gutachten nicht wieder.“

„Manche Menschen, die in der Nähe von Windrädern leben, berichten von Symptomen wie Müdigkeit, Depression oder auch Seekrankheit. Schuld daran soll Infraschall sein — Töne, die so tief sind, dass das menschliche Ohr sie nicht hören kann. Der Herzchirurg Christian-Friedrich Vahl hat das Phänomen als Leiter der Arbeitsgruppe Infraschall an der Uniklinik Mainz wissenschaftlich untersucht.“

„Das beantragte Vorhaben verstößt gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, da von den Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Konkret würden die Windenergieanlagen des Windparks Gehrden/Dringenberg Schallemissionen auslösen, die an mehreren relevanten Immissionspunkten (IP) – insbesondere auch an dem IP N in Gehrden, in dessen unmittelbarer Nähe sich mehrere im Eigentum unserer Mandantin stehende Immobilien befinden - die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreiten. Das vorliegende Schallschutzgutachten der Lackmann Phymetric GmbH vom 18. Januar 2022 führte die Berechnungen der vorliegenden Schallimmissionsprognose gemäß TA-Lärm und der Norm DIN ISO 9613-2 mittels der Software WindPro durch. Durch eine Schallausbreitungsrechnung wurden Beurteilungspegel an umliegenden Immissionspunkten berechnet und diese anhand der Richtwerte der TA Lärm geprüft. Dabei berücksichtigt das Gutachten hinsichtlich der WEA 3 - WEA 6 jeweils den Anlagenbetrieb im Betriebsmodus 101,0 dB(A). Bei diesem Modus handelt es sich ausweislich der technischen Anlagenbeschreibung des Herstellers der WEA um den Betriebsmodus N5, mithin um den Modus mit dem drittniedrigsten Schallleistungspegel. Abhängig von dem Betriebsmodus werden Schallleistungspegel zwischen 99,0 dB(A) und 106,00 dB(A) erreicht. Die Schallemission verhält sich dabei entsprechend der jeweiligen Drehzahl. Eine Reduzierung des Schallleistungspegels wird mit einer Reduzierung der Rotordrehzahl erreicht. Insofern drängt sich auf, dass hier der vergleichsweise geringe Schallleistungspegel angesetzt wurde, um einen (tatsächlich unrealistischen) Immissionswert ermitteln zu können, der die Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm nicht allzu offensichtlich zeigt. Wie ausgeführt, orientiert sich die Beurteilung von Lärmimmissionen an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Als Immissionspunkte wurden in dem Schallgutachten naheliegende Wohnbebauungen im erweiterten Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen WEA berücksichtigt. Für

unsere Mandantin spielt insofern insbesondere der Immissionspunkt IP N eine Rolle. Dieser Immissionspunkt liegt in einem im Bebauungsplan Nr. 8 des Stadtbezirks Gehrden (des innerörtlichen Bereichs) festgelegten Wochenendhaus-/Ferienhaussondergebiet. Es handelt sich um ein Sondergebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, für welches Ziffer 6.1 TA Lärm keinen Immissionsrichtwert nennt. Das Schallschutzgutachten geht daher von der entsprechenden Anwendung der Immissionsrichtwerte für - lediglich - allgemeine Wohngebiete (WA) aus und setzt entsprechend für den IP N die Grenze von 40 dB(A) nachts an. Tatsächlich ergibt sich aber aus der insofern einschlägigen technischen Norm DIN 18005, Beiblatt 1- Schallschutz im Städtebau, dass ein Wochenendhausgebiet hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit einem reinen Wohngebiet (WR) gleichgesetzt werden soll. Weiter ist darin festgelegt, dass bei Ferien- und Wochenendhausgebieten tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) einzuhalten sind. Es sind also zwei Nachtwerte angegeben. Der niedrigere Wert — hier also 35 dB(A) soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Dem sind auch die von den gewerblich genutzten Windenergieanlagen ausgehenden Lärmemissionen zuzurechnen. Folglich wäre richtigerweise der niedrigere Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts anzusetzen. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, mithin der Lage des IP N in einem Wochenend- und Ferienhausgebiet in einem staatlich anerkannten Erholungs-ort, der sich durch seine Naturnähe, das Landschaftsbild und die Ungestörtheit auch bezüglich Lärmemissionen auszeichnet. Daher darf hier nicht der Richtwert von 40 dB(A) nachts angesetzt werden; dies wäre rechtswidrig. Die Annahmen des Schallschutzgutachtens sind mithin fehlerhaft. Dieses ermittelt unter Berücksichtigung der Vorbelastung erwartbare Immissionen von 38 dB(A) am IP N. Damit wird der maßgebliche Richtwert von 35 dB(A) dauerhaft (überschritten). Das Vorhaben ist demnach so nicht genehmigungsfähig.

„Von dem geplanten Vorhaben gehen schädliche Umwelteinwirkungen in Form zu hoher Lärmemissionen aus. Anders als das vorliegende Schallschutzgutachten suggeriert, wird der zulässige Grenzwert jedenfalls am Immissionspunkt IP N in einem Wochenend und Ferienhausgebiet in Gehrden dauerhaft überschritten.“

„Das Schallgutachten, sowie die das Gutachten über die Schattenprognose wurden bei der Lackmann Phymetric GmbH beauftragt. Auf der Seite des DGuSV wird ersichtlich, dass bei der Erstellung des Gutachtens der Sachverständige nicht nur unabhängig, sondern auch unparteiisch sein muss. Entschuldigen Sie bitte, dass ich auf Grund dieser Tatsachen beide Gutachten als nicht unabhängig und unparteiisch ansehe.“

„Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von bestehenden Windkraftanlagen bereits nachgewiesen wurden, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.“

„Das Gutachten und die darin enthaltene Bewertung der Schallauswirkungen auf unseren Hof ist nicht zutreffend und entspricht nicht der Realität. Die Bewertung der Vorbelastungen ist nicht entsprechend vorgenommen worden. So befindet sich beispielsweise in geringer Entfernung eine Forstspedition, von der durch die An- und Abfahrten auch zu sehr frühen und sehr späten Tageszeiten Lärmemissionen ausgehen. Diese Emissionen wurden im Gutachten nicht berücksichtigt.“

„Die angegebenen Schallwerte der geplanten Windenergieanlage sind des Weiteren Rechenwerte des Herstellers, die bisher nicht durch konkrete Vermessungen nachgeprüft wurde und die nicht ausreichend auf konkrete örtliche Gegebenheiten und Besonderheiten eingehen. Das Gutachten ist somit mit vielen Unsicherheiten und Ungenauigkeiten behaftet, die sich auf meinen Schutzanspruch auswirken können. Die laut Richtwert noch freien vier Dezibel gestatten nicht genug Spielraum, um bei der Bewertung meines Schutzanspruches über die Ungenauigkeiten bei der Vorbelastung, angrenzenden Planungen und den Schallwerten hinwegzusehen.“

„Des Weiteren befürchte ich aufgrund der Topographie und aufgrund der Anordnung unserer Gebäude, dass der Schall sich vor unseren in Richtung der Anlage gelegenen Wohnräumen verfängt und reflektiert und eine höhere Belastung darstellt als in dem Gutachten angegeben. Diese zu erwartende Schallreflexion findet in den Berechnungen keine Berücksichtigung, obwohl sie eine starke Beeinträchtigung bedeuten kann.“

„Durch den Infraschall kann der unhörbare Lärm krank machen, wahrnehmbarer Schalldruck führt zu psychischen Erkrankungen, Schlafstörungen, Migräne, Herz-Rhythmusstörungen und Depressionen. Die Wirkkraft einer WKA geht bis zu 14 km.“

„Es gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Die Nachtbeleuchtung der Anlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ist für uns in keinsten Weise hinnehmbar. Windkraftanlagen haben einen Wirkkreis von 14 Kilometern. Die geplante Windkraftanlage WEA 3 an der Deponie in Gehrden dürfte nichtmal einen km von unserem Haus entfernt sein. Auch die weiteren Anlagen sind von uns in der Höhe und der Nähe nicht hinnehmbar. Moderne Untersuchungen, neue Forschungsansätze und letztlich viele Einzelberichte von praktizierenden Ärzten führten zu einer veränderten Interpretation des Themas Infraschall. Zunehmend sprechen immer mehr Ärzte und Wissenschaftler von einer ganz realen Gefährdung der Menschen durch Infraschall von Windkraftanlagen. Zahlreiche Studien und Berichte lassen keinen anderen Schluss zu als die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Siedlungen und dauerhaft genutzten Wohnraum, auch wenn Herr Habeck das anders sieht. Aber IHM wird auch keine Windkraftanlage vor die Nase gebaut.“

„Aus den Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens geht hervor, dass explizit das Haus Silberberg 25 in unserer unmittelbaren Nachbarschaft von Schattenschlag betroffen sein wird. Unser Haus liegt deutlich höher als das benannte und dürfte insofern ebenfalls vom Schattenschlag betroffen sein, was unseren verglasten Wintergarten unbewohnbar machen dürfte. Vom Infraschall und hörbaren Lärm dürfte unser Grundstück aufgrund der höheren Lage massiv betroffen sein. Ebenso von der Nachtbeleuchtung der Anlagen, die ein optisches Disco-Feeling verursachen werden. Wer möchte schon abends bei Rotlicht im Wintergarten oder im Wohnzimmer sitzen? Von der Schlafbeeinträchtigung ganz zu schweigen.“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen hinsichtlich des Immissionsschutzes werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung von **Geräuschimmissionen** von Windenergieanlagen ist die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“. In Abschnitt 6.1 der TA Lärm sind die Immissionsschutzwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Im Zusammenhang mit der Antragseinreichung hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten über die zu erwartenden Schallimmissionen eingereicht. Diese Schallimmissionsprognose mit Datum vom 18.01.2022 wurde nach den zurzeit geltenden Vorgaben auf Grundlage der neuen LAI-Hinweise mit Stand vom 30.06.2017 nach dem Interimsverfahren erstellt. Nach diesem Verfahren sind der Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Dämpfung C_{met} sowie die Berücksichtigung von frequenzselektiven Schalleingangsdaten vorgesehen.

In der Schallimmissionsprognose sind weitere Anlagen in der Umgebung zu den geplanten Anlagen berücksichtigt worden. Ferner wurde in der o. g. Prognose ein Zuschlag i. S. d. oberen Vertrauensbereiches gemäß der LAI-Hinweise (Verringerung der Prognoseunsicherheit von 1,5 dB(A) auf 1,0 dB(A)) von 2,1 dB(A) berücksichtigt, sodass entsprechenden, rechnerisch möglichen Unsicherheiten der Anlage und der Standardabweichung Rechnung getragen wird. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose erfüllt somit den Anspruch einer rechtssicheren und den Ansprüchen der TA Lärm entsprechenden Untersuchung, welche die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf die Schallimmissionen bestätigt.

Darüber hinaus sind die berechneten Werte auf der Grundlage der TA Lärm für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindend, andere Berechnungs- und Bewertungsverfahren (z. B. NNGL der WHO) stellen die Richtwerte der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift nicht infrage (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00; OVG Münster, Beschluss vom 20.09.2018 – 8 A 2523/17). Die TA Lärm ist aktuell zudem noch nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse überholt, sie entfaltet Bindungswirkung bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Schallimmissionen von WEA (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 24.01.2019 – 9 B 2455/18). Das OVG Schleswig hat mit Beschluss vom 23.02.2020 (Az. 5 LA 2/19) festgestellt, dass es nicht die Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, neue empirische oder medizinische Erkenntnisse an die Stelle anerkannter Beurteilungsverfahren zu setzen, dies muss dem wissenschaftlichen Diskurs und ggf. zukünftigen neuen Regelungen vorbehalten bleiben.

Eine Schallimmissionsprognose muss gemäß TA Lärm auf der sicheren Seite sein. So werden eventuell bestehende Messunsicherheiten, Serienstreuungen oder Modellunsicherheiten in den Berechnungen emissionsseitig mit Unsicherheitszuschlägen von durchschnittlich 2,1 dB(A) je Anlage berücksichtigt. Des Weiteren wird die Schallausbreitung aller Windenergieanlagen in den Berechnungen in Mitwindrichtung berücksichtigt, was so in der Realität nicht auftreten kann. Bei allen WEA werden die lautesten Schalleistungspegel aus den Vermessungen oder Herstellerangaben berücksichtigt, auch wenn verschiedene Anlagentypen bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten ihren maximalen Schalleistungspegel erreichen. Die Berechnungen wurden weiterhin in der Software WindPro erstellt. Diese berücksichtigt keine Abschirmeffekte von Wohngebäuden. Reflexionen wurden in den Schallberechnungen mittels der Software CadnaA überprüft und in der Schallimmissionsprognose dargestellt. Aus Übersichtsgründen kann hier nicht jeder einzelne Immissionspunkt dargestellt werden. Eine Erhöhung durch Reflexionen um mehr als 2-3 dB(A) ist erfahrungsgemäß unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbelastung wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten richtigerweise drei WEA des Typs Nordex N131 berücksichtigt werden. Diese Anlagen waren zum Zeitpunkt der Antragsstellung dieses Vorhabens bereits genehmigt, sodass sie zu berücksich-

tigen waren. Die 14 aktuell bereits demontierten WEA im Windpark Wilbadessen waren nicht mehr zu berücksichtigen, da sie im Rahmen der Realisierung der drei Nordex N131 zurückgebaut worden. Derzeit befindet sich die Erweiterung des Windparks Altenheerse im Genehmigungsverfahren. Dieser Antrag ist jedoch nachrangig gegenüber dem hier gegenständlichen Vorhaben, sodass die Berücksichtigung als Vorbelastung nicht erforderlich war. An der Ermittlung der Vorbelastung gibt es insofern nichts zu beanstanden.

Die Immissionspunkte wurden anhand der Vorgaben der TA Lärm berücksichtigt. Das Ferienhausgebiet in der Ortschaft Gehrden (IP N) wurde mit einem Richtwert von 40 dB(A) berücksichtigt. Für Ferienhausgebiete gibt es gemäß TA Lärm keine vorgeschriebenen Richtwerte. Die DIN 18005-1 gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und liefert lediglich schalltechnische Orientierungswerte. Der angenommene Richtwert von 40 dB(A) wird in der Gesamtbelastung sogar noch um 2 dB(A) unterschritten. Das Ferienhausgebiet grenzt zudem an den planungsrechtlichen Außenbereich an, sodass grundsätzlich eine Erhöhung des hinzunehmenden Richtwertes denkbar und in diesem Falle auch angezeigt ist. Dies gilt auch für Wohnhäuser in zweiter Reihe zum Außenbereich, auch wenn hier eine höhere Schutzwürdigkeit aufgrund der größeren Entfernung zum Außenbereich festzustellen ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 15.03.2018 – 8 B 736/17).

Anlagenlärm und Verkehrslärm sind jeweils getrennt voneinander zu bewerten. Entsprechend sind Zu- und Abfahrten eines umliegenden Forstbetriebs nicht in die Schallberechnungen als Vorbelastung mitaufzunehmen.

Der Schutz von schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf den **Schattenschlag** gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die entsprechenden Immissionsschutzrichtwerte nicht überschreiten. Im Windenergieerlass des Landes NRW vom 08.05.2018 wird von Grenzwerten von 30 Stunden im Kalenderjahr und darüber hinaus von 30 Minuten je Tag ausgegangen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 - 7 A 2140/00, OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1998 – 7 B 1560/98). Sollten die Anlagen einen periodischen Schlagschatten oberhalb der Grenzwerte verursachen, kann durch eine

auf meteorologischen Parametern basierenden Schattenwurfabschaltautomatik eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen hergestellt werden.

Der Antragsteller hat im Zuge der Einreichung des Antrags mit Datum vom 19.01.2022 ein Gutachten eingereicht, welches die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen im Hinblick auf den Schattenschlag belegen soll. Die Schattenwurfprognose erfolgte in diesem Falle mit einem hierfür geeigneten Simulationsprogramms. Es wurde unter anderen die „worst-case“-Betrachtung ausgewählt, sodass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (dauerhafter Sonnenschein, Rotorfläche steht senkrecht zur Sonneneinstrahlung, dauerhafter Betrieb der Anlage) herangezogen wird. In dem Zusammenhang wurden auch mögliche schattenmindernde Gegebenheiten, also z. B. die Abschattung durch Gebäude oder Bewuchs, bzw. die Wetterlage vollständig ausgeklammert. Diese Vorgehensweise fußt insbesondere auf der Empfehlung des LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ vom 13.03.2002, welches auch Bestandteil des o. g. Windenergieerlasses ist.

In der Schattenwurfprognose geht es zunächst erstmal um die Notwendigkeit eines Schattenwurfabschaltmoduls. Dies wurde für alle beantragten WEA festgestellt. Übersichtshalber werden nicht alle Wohngebäude in der Schattenwurfprognose als Immissionsorte berücksichtigt. So wurde bspw. am Silberberg lediglich das nächstgelegene Wohngebäude berücksichtigt. In der Programmierung des Schattenwurfabschaltmoduls hingegen werden alle Immissionsorte berücksichtigt. Die Aufnahme weiterer Immissionsorte in das Abschaltmodul wird in der Genehmigung festgeschrieben und von den Herstellern umgesetzt. Es ist zu beachten, dass in der Schattenwurfprognose die maximal mögliche Beschattung berechnet wird. In der Realität sind deutlich weniger Schattenwurfstunden zu verzeichnen. Hier liegt der Grenzwert bei 8 h/a.

In der Schattenwurfprognose wird festgestellt, dass die zulässige maximale Schattenwurfdauer an mehreren Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf zu installieren ist. Diese Abschaltautomatik erfasst mittels Strahlungs- und Beleuchtungsstärkesensoren die konkret vorliegende meteorologische Beschattungssituation, sodass die konkrete Beschattungsdauer begrenzt werden kann. Entsprechend der Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom

18.05.2005 – 12 B 8/07) sind derartige Abschaltautomatiken geeignet, um die Beschattung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. In den Nebenbestimmungen des Bescheides wird die Installation eines Schattenwurfmoduls festgeschrieben. Somit wird gewährleistet, dass keine Überschreitungen an den entsprechenden Immissionsorten auftreten. Die Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde darüber hinaus auch zu bescheinigen.

Insbesondere relevant für die Beurteilung von **Infraschall** im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Windenergieerlass des Landes NRW: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

Häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall“ hat das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen in einem Faktenpapier beantwortet (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf). Der

Untersuchungsbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom November 2016 gibt weitere Auskunft über die Messdurchführung von Infraschallmessungen und beinhaltet Ergebnisse über Infraschallmessungen an Windenergieanlagen und unter anderem in innerstädtischen Bereichen (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/257896/>).“ (vgl. Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Ferner wird auch im Windenergiehandbuch eine Zusammenfassung der aktuellen Situation im Hinblick auf Infraschall gegeben: „Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln - aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle - reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff „Windturbinen-Syndrom“ ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist immissionsseitig der eines „tiefen“ Geräusches - dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; dieser Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. (vgl. Windenergiehandbuch 2020, Monika Agatz, S. 145 f., abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>).

Die Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte bestätigt diese Auffassung in Bezug auf Infraschallauswirkungen vollumfassend. Demnach stellt Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung dar und Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der o. g. Wahrnehmungsschwelle (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00, OVG Schleswig, Beschluss vom 31.07.2015 – 1 MB 14/15), OVG Münster, Urteil vom 05.10.2020 – 8 A 894/17). Ferner sind etwaig vorgebrachte wissenschaftliche Studien Teil des fachlichen Diskurses über die Auswirkungen des Infraschalls, sie besitzen keinerlei Bindungswirkung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 19.12.2019 – 8 B 858/19). Entsprechend eines Beschlusses

des OVG Münster vom 29.03.2023 (22 B 176/23.AK) vermag auch eine in der Wissenschaft vereinzelte Diskussion möglicher negativer Wirkungen von Infra- und tieffrequenten Schall nicht die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechende, gefestigte Rechtsprechung der Obergerichte bezüglich der Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen zu ändern.

Die Anforderungen an die **Befeuerung** von WEA ergeben sich aus den Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster – Luftverkehrssicherheit und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Diese Anforderungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Zudem ist gerichtlich bestätigt, dass eine Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung i. S. d. BImSchG ist und somit nicht unzumutbar i. S. d. bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.03.2012 – 8 A 2716/10).

Mit dem Energiesammelgesetz vom 21.12.2018 wurde darüber hinaus die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuerung verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen. Bis zum 01.01.2025 mussten alle Anlagen mit einem entsprechenden technischen System ausgestattet sein.

Die Dimension der Anlagen macht in diesem Fall eine Befeuerung der WEA im Hinblick auf die Luftverkehrssicherheit zwingend erforderlich. Um eine weitere Belästigungswirkung zu vermeiden, soll die Abstrahlungswirkung der Anlagen nach unten so weit wie möglich begrenzt werden. Zudem ist die Stärke des Lichts mithilfe eines Sichtweitenmessgeräts zu steuern.

2.2 Landschafts- und Naturschutz

„Im Kreis Höxter befindet sich eines der Schwerpunktgebiete des Rotmilans in NRW. Die Kreise sind nach FFH-Richtlinie verpflichtet den Erhaltungszustand der Rotmilan Population zu verbessern.“

„Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, ebenso für Fledermäuse, denen durch den immensen Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand

gefährdet ist. Als Beispiel sei hier nur der Rotmilan oder der Schwarzstorch benannt.“

„Gefahr für Zugvögel, Kraniche ! Seit vielen Jahren beobachte ich die unüberhörbaren Züge der Kraniche über unsere Ortschaft Gehrden. Die Vögel fliegen immer in einem bestimmten Korridor über Altenheerse kommend über Gehrden und weiter nach Osten. Die beiden letzten Züge, am Donnerstag 9.März gegen 17:30 Uhr zwei große Gruppen und am Freitag 10.März gegen 11 Uhr, flogen witterungsbedingt, lautstark in geringer Höhe, deutlich zu erkennen ca 150 bis 200m hoch. Diese wären dann unweigerlich Opfer der riesigen Großwindanlagen geworden, deren Flügel bis 250m hoch hinaus schlagen. Die Flugroute habe ich in der topografischen Karte mit gelber Farbe markiert.“

Auch führt die Errichtung der Windenergieanlagen — unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes durch existierende und geplante WEA - zu einer besonders drastischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild ist vorliegend auch ein wichtiger Grund für die staatliche Anerkennung Gehrdens als Erholungsort im Sinne des Kurortegesetz NRW. Folglich droht bei Realisierung des Vorhabens nicht nur eine nicht hinnehmbare Prägung und Überlagerung des Landschaftsbildes durch den Windpark, konkret durch die vier hier betrachteten Anlagen, sondern auch der Verlust des Status „Erholungsort“.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist als solcher im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den §§ 13 ff. BNatSchG geregelt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglichst zu vermeiden. Für unvermeidbare Eingriffe sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG vor, dass diese auszugleichen oder zu ersetzen sind. Aufgrund der Höhe und der damit verbundenen weiten Sichtbarkeit von Windenergieanlagen gelten diese grundsätzlich als nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten ist. Insofern bestehen hinsichtlich der Angemessenheit der in den Antragsunterlagen angegebenen Ausgleichszahlungen vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit, welche in den fachgutachterlichen Untersuchungen nicht adäquat dargestellt wird, erhebliche Bedenken. Der massive Eingriff in das Landschaftsbild wirkt sich auch planungsrechtlich aus. Ein Vorhaben, das der Nutzung von Windenergie dient, ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zwar grundsätzlich privilegiert. Vorliegend steht jedoch die Verunstaltung des bislang ungestörten Landschaftsbildes der planungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Eine solche Verunstaltung liegt vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. nur BVerwG, Urf. v. 15.05.1997 - 4 C 23.95, NVwZz 1998, 58; BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69.01). Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine

naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen Asthetische Beeinträchtigungen empfindlich sein. Die Schutzwürdigkeit einer Landschaft darf nicht davon abhängen, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. Aufgrund der Wertungsentscheidung des Gesetzgebers zur planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben zwar nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Genau hiervon ist vorliegend aber auszugehen: Der landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Vorhaben enthält die eindeutige Aussage, dass (bereits) nur eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m einen starken Eingriff in das Landschaftsbild mit erheblicher Fernwirkung darstellt - hier sind insgesamt aber acht solcher WEA geplant. Dies ergibt sich unter anderem aus dem technisch-kunstlichen Charakter von Windenergieanlagen sowie der erheblichen Fernwirkung, je nach Sichtverschattung durch Wald, Siedlungen oder Relief und Witterung von über 10 km. Hinzu kommen Rotorbewegungen am Tag und bedarfsgesteuerte Blinklichter in der Nacht. Diese stellen einen Unruhemoment und eine Verminderung des ästhetischen Genusses des Landschaftsbildes dar. Im direkten Umfeld der WEA kann in Bezug auf die Wirkung im Landschaftsbild ohne weiteres von einer unzulässigen Dominanz ausgegangen werden. Die betroffenen Landschaftsräume werden von Erholungssuchenden für die Ausübung von naturnahen und gesundheitsfördernden Aktivitäten genutzt. Die Planung von Windenergieanlagen erfordert deshalb eine hohe Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange. Diesen strengen Anforderungen genügt die vorliegenden Planung jedoch in keiner Weise.“

„Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob natur- und artenschutzrechtliche Aspekte in dem Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt wurden. Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzrechtlichen Bewertung sind in dem geplanten Standort des Windparks zahlreiche geschützte Tierarten angesiedelt, die durch den Betrieb von acht großen WEA konkret gefährdet werden. Bedrohte Vogelarten haben dort ihr Brutrevier. Dem muss in stärkerem Maße Rechnung getragen werden.

„Weiterhin ist ausweislich der ausgelegten Unterlagen kein angemessenes Verhältnis zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, vorgesehen. Damit fehlt ein gerechter Interessenausgleich. Mit dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese werden in dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Buros Bioplan vom 22. Februar 2022 dargestellt und behandelt. So wird etwa die geplante WEA 3 in einem Radius von mehr als 1 km von dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Driburger Land umgeben. Der Standort des Windparks befindet sich vollständig im Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge. Zudem sind im Untersuchungsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um die geplante WEA) einige Schutzgebiete und schutzwürdige Biotop vorhan-

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) gemäß Regionalplan ausgewiesen. Auch wurden im Untersuchungsgebiet mehrere Brutvögel mit Brutverdacht oder sogar Brutnachweis festgestellt. Darunter sind nach LANUV-Einstufung planungsrelevante Arten, insbesondere Rotmilan, Schwarzspecht, Star, Turmfalke und Uhu. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an der natur- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.“

„Der BUND hat das erstellte Gutachten aus dem Jahr 2020 stark kritisiert und vom Bau der Windkraftanlagen dringend abgeraten. Weiterhin bleibt zu befürchten, dass sich durch die Vernichtung der Vogelpopulationen und das Eingreifen in die Natur andere Populationen unverhältnismäßig stark ausbreiten (z. B. Nagetiere und Insekten).“

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die geplanten Anlagen sehr nah am Feriendorf Gehrden liegen, in dem auch unser Haus steht. Wo es ein Feriendorf gibt, gibt es auch Tourismus. Das Thema dürfte sich mit dem Bau der Windkraftanlagen für alle Zeiten erledigt haben, oder wer wandert schon gerne zwischen Windkraftanlagen? Wir sind auch wegen der schönen Umgebung mit Blick auf die umliegenden Dörfer und der umfangreichen Natur mit der Beheimatung von seltenen und geschützten Tierarten wie dem Rotmilan, von dem es einige Pärchen im Umkreis der geplanten Anlagen gibt, nach Gehrden gezogen. Es gibt hier sehr viele Zugvögel, wie Kraniche, Gänse und Störche zu beobachten. Auch dieses Thema wird sich mit dem Bau der Anlagen erledigt haben. Fragen Sie den Naturschutzbund NABU, der Ihnen das bestätigen kann. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Dieses ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft worden.

„Bevor unsere Natur in unserem wunderschönen Gehrden unwiederbringlich zerstört wird, sollten zuerst die Stromnetze ausgebaut bzw. sog. Stromautobahnen“ gebaut werden.“

„Der Bau der WKA wird das Landschaftsbild im Umkreis zerstören. Dazu kommen die Zufahrten, Betonfundamente, Schäden durch schwere Baufahrzeuge auf den Zufahrtsstraßen, große Schotterflächen (von unseren Kommunen dem Privat Menschen ja verboten sind) die das Neuwachsen von Blumen, Gräsern und Bäumen für Jahrzehnte verhindert. Es befinden sich viele Vogel- und Tierarten hier bei uns in der Gegend und im unmittelbaren Bebauungsbereich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die WKA für Tiere nicht gefährlich sind oder dass Vögel den Bereich wissentlich umfliegen werden. Es wird eine wahnsinnige Auswirkung auf unsere Natur, Tierwelt und Landschaftsbild haben.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen in Bezug auf das Landschaftsbild und den Artenschutz werden von Seiten des Kreises Hörter zurückgewiesen.

Alle durchgeführten Untersuchungen der Avifauna und deren Umfang im Vorhabengebiet entsprechen den Anforderungen des aktuell geltenden Artenschutzleitfadens des Landes NRW. Gutachterlicherseits wurden Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Tötungsrisiko für verschiedene Vogelarten, insb. den Rotmilan, unter die Signifikanzschwelle senken. Entgegen der Darstellung in den Einwendungen befanden sich im Jahr 2021 auch keine drei besetzten Horste in unmittelbarer Nähe zur WEA. Die Bioplan Marburg-Höxter GbR kommt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der von ihr durchgeführten Untersuchungen vielmehr zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2021 bei einer erneuten Kontrolle der Horste erneut kein Besatz von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet von 1.000 m um Ihre Anlagenstandorte festgestellt wurde und dass lediglich im Untersuchungsgebiet von 1.500 m ein besetzter Horst festgestellt wurde, nämlich der Horst am westlichen Waldrand der „Wolfskammer“ (H20), der bereits in 2020 besetzt war (vgl. Seite 18 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Februar 2022). Soweit darüber hinaus von einigen Einwendern darauf hingewiesen wird, dass der Rotmilan eine durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und damit gegenüber WEA planungsrelevante Art ist, ist dies soweit richtig. Hieraus folgt allerdings nicht, dass sein Lebensraum von Windindustrieanlagen frei sein und frei bleiben muss. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG setzt vielmehr voraus, dass für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, gelten seit der Ende Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG, dessen Anwendung nach § 74 Abs. 5 BNatSchG gegenüber dem Kreis Höxter am 21.12.2022 erklärt wurde. Nach der Neuregelung des § 45b BNatSchG kommt es insoweit nunmehr maßgeblich darauf an, ob der Brutplatz des Rotmilans im Nahbereich (500 m zur WEA), im zentralen Prüfbereich (500 m bis 1.200 m zur WEA) oder im erweiterten Prüfbereich (1.200 m bis 3.500 m zur WEA) befindet. Im Nahbereich ist das Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht, während im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen, soweit die signifikante Risiko-

erhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Liegt der Brutplatz einer Brutvogelart dagegen im erweiterten Prüfbereich, gilt nach § 45b Abs. 4 BNatSchG die Fiktion, dass das Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass sich in den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Jahren 2021 und 2022 lediglich die WEA 04 mit einem Abstand von 494 m zu dem nordöstlich gelegenen, im Jahr 2022 erstmals besetzten Rotmilanhorst befindet, während sich alle übrigen WEA des Windparks nur im zentralen Prüfbereich eines besetzten Rotmilanhorstes befinden, sodass einem etwaig erhöhten Kollisionsrisiko an dieser Stelle mit einer der in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

Richtig ist, dass sich Ihre Anlagenstandorte in einem Schwerpunktverkommen des Rotmilans befinden. Diese Lage ist jedoch für die artenschutzrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung, da allein aufgrund der Existenz eines Schwerpunktverkommens nach § 45b BNatSchG ersichtlich noch nicht auf eine Kollisionsgefährdung geschlossen werden kann. Anknüpfungspunkt nach § 45b BNatSchG ist vielmehr die Lage einer WEA innerhalb eines bestimmten Abstandes zu einem besetzten Brutplatz des Rotmilans.

Hinsichtlich der Art der Fledermäuse wird darauf hingewiesen, dass die Anlage zunächst entsprechend eines in den Auflagen definierten Abschaltmuster abgeschaltet werden muss, wenn bestimmte Bedingungen eintreten. Für ein solches Schutzkonzept aus Abschaltalgorithmus und Monitoringauflage ist seit längerem in der Rechtsprechung anerkannt, dass es sich um ein dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechendes Konzept zur wirkungsvollen Reduzierung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch den Betrieb von WEA in einem zur sicheren Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinreichenden Ausmaß handelt.

In Bezug auf die Arten Schwarzspecht, Star, Kranich und Turmfalke ist festzustellen, dass keine dieser genannten Arten kollisionsgefährdet ist. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 - 5 BNatSchG enthält eine abschließende Liste der als kollisionsgefährdet anzusehenden Brutvogelar-

ten, in der jedoch weder der Schwarzspecht, noch der Star und der Turmfalke aufgeführt werden. Im Hinblick auf den Uhu ist überdies festzustellen, dass dieser nach neuem BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der von Ihnen beantragten WEA 3 bis 6 beträgt vorliegend exakt 80 m, sodass auch in Bezug auf den Uhu von keiner Kollisionsgefährdung die Rede sein kann.

Auch der Hinweis, dass sich der Standort des Windparks vollständig im Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ befindet, rechtfertigt vorliegend keine andere naturschutz- und artenschutzrechtliche Beurteilung. Auch dieser Gesichtspunkt ist im Rahmen des UVP-Berichts näher betrachtet worden, mit dem Ergebnis, dass dem im Untersuchungsgebiet gelegenen Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung lediglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit zugewiesen wird (vgl. Seite 49 des UVP-Berichts) und der Eingriff in den Naturpark „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als nicht erheblich anzusehen ist (vgl. Seite 57 des UVP-Berichts).

Die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die einzelnen landschaftspflegerischen Begleitpläne sowie der UVP-Bericht, haben die Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild eingehend untersucht und bewertet, insbesondere anhand der von Ihnen erstellten Visualisierungen. Hierbei wurde insbesondere die Bewertung des Landschaftsbildes des Kreises Höxter sowie die Entscheidungshilfe zum Landschaftsbild des Büros BIOPLAN berücksichtigt. Dabei ist nicht zu leugnen, dass eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m einen starken Eingriff in das Landschaftsbild mit erheblicher Fernwirkung darstellt und dass im direkten Umfeld der WEA in Bezug auf die Wirkung im Landschaftsbild ohne weiteres von einer Dominanz ausgegangen werden kann. Diese tritt jedoch mit zunehmender Entfernung zwischen Betrachtungsstandort und WEA in ihrer Gesamtwirkung zurück, zumal im konkreten Fall die umliegenden Waldkomplexe teilweise zu einer Sichtverschattung der von Ihnen beantragten Anlagen führen. Zusammenfassend kommt der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beein-

trüchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA hervorgerufen werden (vgl. Kapitel 5.6.4.2 des UVP-Berichts, dort Seite 80). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die verbleibenden erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild mittels Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden, da die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht verhindert werden können. Insgesamt ergibt sich für alle acht geplanten Anlagenstandorte in Summe eine Ersatzgeldzahlung von 523.830,35 EUR.

Die WEA begründen auch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung in diesem Sinne ist lediglich dann gegeben, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. statt vieler: BVerwG, Besch!, v. 18.03.2003 - 4 B 7.03, juris.). Ausgehend hiervon kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019 - 1 A 11532.18, ZNER 2019, 362; ebenso: Agatz, Windenergiehandbuch, Seite 493 m.w.N.). Von einem grob unangemessenen Eingriff in das Landschaftsbild kann vorliegend allerdings keine Rede sein. Die dem UVP-Bericht als Anhang II beigefügten Visualisierungen des Landschaftsbildes verdeutlichen mit dem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand des jeweiligen Fotostandortes und der anschließenden Visualisierung unter Berücksichtigung der Windparkplanung eindrucksvoll, dass die WEA zwar deutlich sichtbar sein werden und insbesondere im Nahbereich auch eine Überprägung bzw. Veränderung des Landschaftsbildes angenommen werden kann, von einem groben Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne einer Verunstaltung aber keine Rede sein kann, insbesondere aufgrund der im Ist-Zustand berücksichtigten Vorbelastung (bestehende WEA des Windparks bei Altenheerse, die genehmigten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen 11 WEA nahe der Ortschaft Schmechten sowie die im Betrieb befindlichen 3 neuen WEA bei Altenheerse). Auch die von der Genehmigungsbehörde selbst erstellten Visualisierungen,

welche im Erörterungstermin dargestellt wurden, bestätigen diese Aufassung.

2.3 Denkmalschutz

„Das geplante Vorhaben stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der im Eigentum unserer Mandantin stehenden denkmalgeschützten Immobilien, insbesondere des Schloss Gehrden, dar. Das Vorhaben ist denkmalschutzrechtlich nicht erlaubnisfähig. Dies steht der Erteilung der Genehmigungen sowohl immissionsschutzrechtlich als auch baurechtlich entgegen.“

„Das Vorhaben der Windenergie Gehrden/Fölsen GbR beeinträchtigt die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich einiger bedeutsamer Bau- und Kulturdenkmäler, darunter insbesondere auch das Schloss Gehrden unserer Mandantin, in erheblichem Maße. Es besteht daher eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnisbedürftigkeit. Eine solche Erlaubnis kann aber aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Dies steht der Umsetzung des Vorhabens entgegen. Das vorliegende denkmalpflegerische Fachgutachten von Dr.-Ing. Butenschön ist - wie auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur u.a. mit Schreiben vom 22. November 2021 richtigerweise zu dem Genehmigungsantrag ausgeführt hat — ‚nicht geeignet‘, die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Umgebung vorhandenen Baudenkmäler darzustellen. Mit anderen Worten scheint dieses Gutachten wenig objektiv, sondern vielmehr von dem auftraggeberseitig (bzw. hier antragstellerseitig) gewünschten Ergebnis getrieben. Der Landschaftsverband betitelt es zutreffend als ‚Privatgutachten‘, welches somit jedenfalls als untauglich zu qualifizieren ist. Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes NRW. Nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern erlaubnispflichtig. Ob ein Bauvorhaben sich ‚in der engeren Umgebung‘ eines Baudenkmals oder eines ortsfesten Bodendenkmals befindet und ob durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, hängt unter anderem ab von der Art, dem Standort und der Bedeutung des Denkmals einerseits und des geplanten Vorhabens andererseits ab. Nur ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der denkmalrechtliche Umgebungsschutz im Ausgangspunkt zwar dem öffentlichen Interesse dient. Er gewährt aber zumindest dann subjektive Abwehrrechte des Eigentümers eines Denkmals gegen die Zulassung eines in der Umgebung geplanten Vorhabens wegen Unvereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, wenn das Denkmal durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird (vgl. VGH München, Urt. v. 25.06.2013- 22 B 11.701, ZUR 2013, 623). Vorliegend wird das Denkmal Schloss: Gehrden ebenso wie die anderen einleitend genannten Denkmäler unserer Mandantin (Altes Rathaus, Altes Forsthaus und Alter Kindergarten) durch die Errichtung der WEA 3 - WEA 6 im Windpark Gehrden/Dringenberg beeinträchtigt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen

oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Abs. 2 DSchG NRW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als geringfügig beeinträchtigt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.06.2000 - 8 A 4631/97, BeckRS 2012, 48635). In dem Zusammenhang ist auch anerkannt, dass sich die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von WEA aus dem Grundsatz des Umgebungsschutzes ergibt. Die Wirkung eines Denkmals kann ganz wesentlich von seiner Umgebung abhängen, sodass die Ziele des Denkmalschutzes häufig nur erreicht werden können, wenn auch die Umgebung des Denkmals entsprechend geschützt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.01.2016 - 4 BN 11/16, ZfBR 2016, 263). Denkmäler werden demnach nicht nur in ihrem unmittelbaren Bestand geschützt, sondern auch in ihrem Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Die Ausdehnung des relevanten Umgebungsbereichs hängt von der Art, der Größe, der Funktion und dem Standort des Denkmals ab. Grundsätzlich gilt, je schwerwiegender der Eingriff und je höher der Wert des Denkmals einzustufen ist, desto eher ist von einer (erheblichen) Beeinträchtigung auszugehen. Für die Frage, ob die im Denkmal verkörpert Werte durch die WEA beeinträchtigt werden, wird in der Rechtsprechung auf die Erlebbarkeit des Denkmals und die daraus folgende Erlebnisqualität abgestellt (vgl. OVG Nds., Urt. v. 21.04.2010 - 12 LB 44/09, BeckRS 2010, 49404; OVG NRW, Beschl. v. 12.02.2013- 8 A 96/12, BeckRS 2013, 51580). So kann es die Erlebbarkeit beeinflussen, wenn die geplante WEA gemeinsam mit dem Denkmal wahrnehmbar ist. Es wird folglich auf verschiedene Blickachsen und die Sichtbeziehungen abgestellt - ggf. auch des gesamten, so wie hier, mehrteiligen Denkmalensembles. Dementsprechend ist auch die Topographie der Umgebung und das optische Zusammenspiel der verschiedenen Denkmäler besonders relevant. Dem Denkmal kann im Einzelfall und dem Ensemble in seiner Gesamtheit insoweit eine landschaftsprägende Wirkung zugestanden werden, welche besonders zu berücksichtigen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Das Schloss Gehrden hat eine landschaftsprägende Wirkung, welche durch die Errichtung eines Windparks in nur rund 2 km Entfernung aufgehoben wird. Entsprechend kommt auch das denkmalpflegerische Fachgutachten zu dem Ergebnis, dass die Umgebung des ehemaligen Klosters — mithin des Schlosses Gehrden unserer Mandantin — durch die geplanten Windenergieanlagen nachteilig verändert und beeinträchtigt wird. Visualisierungen in dem Gutachten zeigen, dass der Südflügel des ehem. Konventsgebäudes und die Dächer der Torhäuser von einem bestimmten Punkt mit zwei WEA des geplanten Windparks und mit Rotoren zweier weiteren Rotoren in den Blick geraten und somit eine (behindernde) Sichtachse zwischen Windpark und Denkmal besteht. Dabei spielt es entgegen der Ausführungen in dem denkmalpflegerischen Fachgutachten keine Rolle, ob diese Sichtachse an einem Punkt des Denkmals liegt, der ausweislich der Denkmaleintragung zum Schutzgegenstand gehört. Es besteht offensichtlich ein Bezug des Schlosses Gehrden zu der Umgebung des Erholungsortes Gehrden, den in diesem enthaltenen weiteren Denkmälern (Altes Rathaus, Altes Forsthaus und Alter Kindergarten) als Gesamtensemble sowie zu dem Landschaftsbild. Der Windpark ist von dem Schloss Gehrden aus deutlich wahrnehmbar. Dabei ziehen die Windenergieanlagen in der ansonsten

unberührten Landschaft die Aufmerksamkeit der (touristischen) Besucher in besonderem, untragbarem Maße auf sich. Die Störung ist nicht mehr tolerabel. Daher muss jedenfalls um das Schloss Gehrden herum eine Schutzachse angesetzt werden, die von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Damit ist das in dem Gutachten gefundene Ergebnis nicht plausibel. Tatsächlich stehen dem Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes entgegen, so dass 1.) ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen ist, mit 2.) dem Ergebnis, dass die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann und folglich zu versagen ist. Das führt letztlich auch dazu, dass sich der Belang der Windkraftnutzung — trotz gesetzlicher Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - nicht gegenüber dem im vorliegenden Fall als höherwertig anzusehenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen kann. Das Schloss Gehrden ist als landschaftsprägendes Denkmal in seiner Raumwirkung ortsgebunden; es kann seine denkmalgeschützte Funktion folglich nur an seinem angestammten Standort erfüllen. Die Windkraftanlage hingegen kann an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen.“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Kulturgüter werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Errichtung von baulichen Anlagen in der Nähe von Denkmälern ist § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Marienmünster hat in Bezug auf den von ihnen zu vertretenden Belang des Denkmalschutzes keine Äußerung abgegeben. Die Genehmigungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, die denkmalrechtliche Erlaubnis über die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu ersetzen. Mit dieser Genehmigung wird daher die entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt, da nach Ansicht der Genehmigungsbehörde die Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Denkmalpflegerischen Fachgutachten vom 09.06.2021 der Dr.-Ing. Sylvia Butenschön und in der Erwiderung zur Stellungnahme des LWL zum Denkmalpflegerischen Fachgutachten derselben Gutachterin vom 22.03.2022 wird ausführlich auf die denkmalrechtlichen Aspekte eingegangen und sich auch mit der Fachmeinung des LWL auseinandergesetzt. Für ergänzende Ausführungen zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis wird auf Punkt 4 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ hingewiesen.

Die gewählten Fotostandorte wurden im Vorfeld darüber hinaus darauf geachtet, möglichst optimale Sichtachsen zu wählen. Die Perspektive

muss so ausgerichtet werden, dass der Blick nicht nur das Denkmal umfasst, sondern sich auch auf den geplanten Windpark richtet. Die umfangreichen Visualisierungen von höher gelegenen Standorten rund um die Anlagenstandorte sind im Fachbeitrag dargestellt.

Hinsichtlich der Klosteranlage Gehrden wird wie folgt ausgeführt: Die Erlaubnispflichtigkeit des Vorhabens in Bezug auf das Denkmal Ehem. Klosteranlage ist im Denkmalpflegerischen Fachgutachten zum Windpark Dringenberg/Gehrden vom 9.6.2021 konstatiert worden. Es wurde dafür eine intensive visuelle Prüfung der Umgebung durchgeführt und dabei festgestellt, dass es einen Punkt in der Umgebung des Denkmals gibt, von dem aus das Denkmal Ehem. Klosteranlage zusammen mit den geplanten WEA sichtbar wird. Die Einschätzung war daher: „Die Umgebung des Denkmals ehemalige Klosteranlage wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes von einem Standpunkt aus deutlich verändern (Stufe 3). Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird daher von einer Erlaubnispflichtigkeit des Vorhabens in Bezug auf dieses Denkmal ausgegangen.“ (S. 13) Es erfolgte eine inhaltliche Prüfung des Schutzzwecks des Denkmals Ehem. Klosteranlage und seiner Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, um die Frage zu klären, ob Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegen stehen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW fordert dafür, dass zu prüfen sei „ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehenden Maßnahmen und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt wurde, besonderes Gewicht zu.“ (OVG NRW, Beschl. vom 12.02.2013 - 8 A 96/12) Die Gründe für die Unterschutzstellung sind der Denkmalbegründung zu entnehmen, mit der das Denkmal „Ehem. Klosteranlage“ am 26.2.1982 in die Denkmalliste eingetragen wurde. Hier heißt es: "Konventgebäude des ehem. Klosters, 2 - flügelige Anlage, im Südflügel Reste des ehem. Kreuzganges, erbaut in der 2. Hälfte des 17. Jh., Nordflügel Anfang 19. Jh. abgebrochen, Pferdestall, 2 Torhäuser, Madonnenbildstock sowie die dem Grundstock zuzuordnenden Teile der alten Klostermauer". Die Beschreibung verdeutlicht, dass es um den Schutz der baulichen Reste des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Gehrden geht. Aus der Darstellung der Denkmaleintragung lässt sich eine bauhistorische Bedeutung ablesen, auch eine religions- und wirtschaftsgeschichtliche, aber keine baukünstlerische und keine

städtebauliche Bedeutung. Es gibt keinen bewussten Bezug des Gebäudes zu seiner Umgebung, der als Schutzgegenstand benannt ist oder in Frage käme. Der genannte Schutzzweck ist durch das Vorhaben des geplanten Windparks nicht betroffen und kann nicht gestört oder vereitelt werden. Die ehemalige Klosteranlage bleibt mit ihren sämtlichen Implikationen und allen Aussagemöglichkeiten über die Geschichte unbeeinträchtigt erhalten. Neben den in der Denkmaleintragung genannten Schutzgründen sollte noch die Einschätzung der Denkmalfachbehörde LWL bezüglich einer städtebaulichen oder kulturlandschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden. Der LWL sieht die gesamte Anlage aus den Gebäudekomplexen des ehemaligen Klosters mit Kirche und umgebenden Grünflächen als „kulturlandschaftsprägendes Bauwerk“ an, das durch seine „Größe und Funktion den gesamten Süden der ehemaligen Minderstadt dominiert (LWL 2017, S. 289) Diese Wirkung, also die Ortslage von Gehrden in großen Teilen zu dominieren und auch durch die verschiedenen Baulichkeiten zu prägen, bleibt ebenfalls unbeeinträchtigt erhalten. Beim Besuch der Anlage und bei der Nutzung und Betrachtung der denkmalgeschützten Gebäude aus deren nahem Umfeld wird aufgrund der natürlichen Topographie keine WEA sichtbar werden. Der Anblick von dem einen unter Punkt 1.) erwähnten Standpunkt aus gehört nach der Denkmaleintragung nicht zum Schutzgegenstand und er beeinflusst auch nicht dessen städtebaulichen Funktion der Strukturgebung für das südliche Siedlungsgebiet. Zusammenfassend bleibt das Ergebnis der Prüfung bestehen: Auch wenn die Umgebung des Denkmals hinsichtlich des Erscheinungsbildes von einem spezifischen Punkt aus deutlich verändert wird, ist der Schutzzweck nicht gestört und die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner Umgebung nicht beeinträchtigt. Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben in Bezug auf die ehemalige Klosteranlage Gehrden nicht entgegen. Damit ist gemäß § 9 (3) DSchG NRW eine denkmalrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben zu erteilen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 2 EEG 2023 eine zunehmende Berücksichtigung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien in Abwägungsentscheidungen – wie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis – fordert. Zwar wäre die Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 für eine Erlaubniserteilung in diesem Falle nicht erforderlich, sodass nur rein vorsorglich hierauf eingegangen wird, allerdings zeigt auch das Urteil des

OVG Greifswald vom 07.02.2023 (5 K 171/22.OVG), dass ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in Abwägungsentscheidungen anzuerkennen ist.

2.4 optische bedrängende Wirkung

„Durch die große Nähe zu der geplanten Windenergieanlage befürchte ich bedrängende Effekte und eine optische Beeinträchtigung, die den Erholungswert und die Lebensqualität im Wohnhaus und umgebenden Garten stark mindern würden und die Nutzung beeinträchtigen. Die den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten sind nicht geeignet, diese Befürchtungen auszuräumen. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung nimmt nicht ausreichend Bezug auf die Situation vor Ort und die örtlichen Gegebenheiten, was beider Entfernung zur Anlage von weniger als der dreifachen Höhe der Anlage angebracht wäre.“

„Die Höhe der Windräder- man fühlt sich umzingelt Sie liegen alle im Sichtbereich von unserem Grundstück.“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung werden seitens des Kreises Hörter als unbegründet zurückgewiesen.

Der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der 2-fachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Anwendung des neuen Rechts führt mithin zur Verneinung einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung, wenn der Abstand zwischen einer Wohnnutzung und einer WEA größer als 2H ist und eine Ausnahme von der Regel, dass deshalb der Belang optischer Bedrängung dem Vorhaben nicht entgegensteht, nicht gegeben ist. Das OVG Münster versteht § 249 Abs. 10 BauGB dahin, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung des Abstands von 2H nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dafür spricht schon der Umstand, dass für die nach dem Gebot der Rücksichtnahme - im Rahmen des verbleibenden Spielraums - erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen von Nachbarn, Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde § 2 EEG in der seit dem 29.07.2022 geltenden Fassung zu beachten ist, nachdem die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden

sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 03.02.2023 - 7 D 299/21.AK, juris Rn. 99; zuletzt ebenso: OVG Münster, Beschl. v. 29.03.2023 - 22 B 176/23.AK, juris Rn. 56.). Da sich bezogen auf alle beantragten WEA kein relevantes Wohngebäude innerhalb des Radius von 2H befindet, kann von einer optisch bedrängenden Wirkung keine Rede sein.

Eine Umzingelungswirkung der WEA ist ebenso nicht ersichtlich. Die beantragten WEA befinden sich allesamt in südwestlicher Richtung von Gehrden. Alle weiteren Sichtbereiche bleiben frei. Für die Bestimmung, ob eine Umzingelung vorliegt, wird um einen Mittelpunkt ein Sichtfeld von $2 \times 180^\circ$ gelegt. Je Sichtfeld dürfen nicht mehr als 120° , also Zwei Drittel der Fläche, von WEA bedeckt sein. Im Umkehrschluss darf es somit auf Ein Drittel der Fläche keinerlei WEA geben, eine Aufteilung in zwei Bereiche mit je 60° freier Fläche ist ebenso zulässig (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11). Aufgrund der Standorte der WEA ist maximal eine Beeinträchtigung in einem Winkel von 90° möglich, so dass eine Umzingelung ausgeschlossen werden kann.

2.5 Eiswurf, Havarien

„Weiterhin ist Eisfall und Eiswurf von Windenergieanlagen (WEA) ein wichtiger Aspekt an fast allen Standorten mit Vereisungsbedingungen. Vereisungsbedingungen bringen eine Vielzahl von Risiken mit sich, darunter Leistungsverlust, Eisfall und -wurf sowie Rotorunwucht.“

„Des Weiteren stellt die winterliche Gefahr von Eiswurf der Rotorblätter eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tier und Menschen dar.“

„Eiswurf-Gefahr: In Frostigen Tagen bildet sich Eis auf den riesigen Rotorblättern, dass durch die Bewegung sehr weit fliegen kann, die Verletzungsgefahr für Mensch und Tier ist nicht zu unterschätzen!“

„Ich habe zudem Bedenken, dass die Windräder, welche bei uns errichtet werden sollen, von einer Windkraft-Havarie betroffen sein könnten, wie es 2021 auch in Haltern geschehen ist. Rotorblätter könnten trotz aller Sicherheitsvorkehrungen abstürzen. Dies bedeutet Lebensgefahr für Mensch und Tier.“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen in Bezug auf den Eiswurf und Havarien werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Die Windenergieanlagen werden mit einem Eiserkennungssystem zum Schutz vor Eiswurf ausgestattet. Je nach Variante kann die Anlage bereits abgeschaltet werden, wenn sich noch kein Eis an den Rotorblättern gebildet hat. Weiterhin wird vorgeschrieben, die Gondeln der WEA 3, WEA 5 und WEA 6 und damit die Rotoren in eine parallele Stellung zu den Wegen zu bringen. Zudem sind ergänzende Hinweisschilder an den Wegen anzubringen, um das geringe Restrisiko weiter zu verringern. Über die Nebenbestimmungen des Bescheides wird der Antragsteller verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Eiserkennung nachzuweisen. Ferner besteht in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit der Installation einer Rotorblattheizung, welche das Risiko weiter minimiert.

Ein o. g. beschriebenes, geeignetes Eiserkennungssystem, welches die WEA bei entsprechenden Wetterkonstellationen abschaltet, bietet einen ausreichenden Gefahrenschutz (vgl. u. a. VGH München, Beschluss vom 31.10.2008 – 22 CS 08.2368). Zudem besteht für Fußgänger in unmittelbarer Nähe der WEA kein Schutzanspruch gegen Gefahren. Die Beachtung einer gewissen Eiswurfgefahr ist zumutbar und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 06.05.2016 – 8 B 855/15).

Ein gewisses Restrisiko hinsichtlich eines Rotorblattbruchs, herabfallender Teile oder gar einen Umsturzes der WEA kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber äußerst unwahrscheinlich. Der Antragsteller hat zudem durch eine auf Basis der DIBt-Richtlinie „Standsicherheit von WEA“ i. d. F. vom Oktober 2012 erstellten Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentsberechnung und einem Prüfbericht für eine Typenprüfung die Standsicherheit der Anlagen ausreichend nachgewiesen. Ein vollständiger Nachweis der Standsicherheit ist vor Baubeginn einzureichen. Ein Turbulenzgutachten, welches die Standort-eignung der WEA am Standort Steinheimer Becken belegt, liegt ebenfalls vor. Eine ausreichend belegte Standsicherheit i. S. d. Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07) ist demnach gegeben. Darüber hinaus entspricht das Risiko des Gefahren Eintritts durch Rotorblattbruch oder herabfallende Teile der WEA dem allgemeinen Lebensrisiko.

2.6 sonstige Einwendungen

„Laut einer empirischen Studie des RWI (Leibniz- Institut für Wirtschaftsforschung) verlieren Immobilien, welche sich in der unmittelbaren Nähe von Windkraftanlagen befinden erheblich an Wert.“

„Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die geplanten Anlagen sehr nah am Feriengebiet/Feriendorf und am Schloss liegen. Wo es solche Gebiete gibt ist auch der Tourismus stark vertreten. Das Thema sollte sich dann auch, mitunter gerade für das Schloss, sehr schnell erledigt haben. Viele wollen auch sicherlich kein Hochzeitsbild mit Schloss und herausstechender Windkraftanlage.“

„Zudem sind auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Tourismus, der aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie für die berregionale Wahrnehmung der Region eine zentrale Rolle spielt, sicher zu erwarten. Denn durch acht zusätzliche Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer extremen Höhe auch aus erheblicher Entfernung gut und dominant wahrnehmbar sein werden, wird die Erholungswirkung, die bislang von dem harmonischen Landschaftsbild ausgeht, gestört. Für unsere Mandantin wird sich dies ebenso wie für die gesamte lokale Tourismusbranche nachteilig auswirken. Es kann als sicher unterstellt werden, dass der Hotel- und Restaurantbetrieb auf Schloss Gehrden ebenso unter dem der Errichtung der Windenergieanlagen leiden werden, wie die Vermarktbarkeit der im Eigentum unserer Mandantin stehenden Ferienwohnungen in Gehrden. Derartige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Wirtschaft finden in den vorliegenden Genehmigungsunterlagen aber keine Berücksichtigung. Die entsprechenden nachteiligen Auswirkungen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, sind mithin bislang offenbar nicht Gegenstand der Bewertung und somit der notwendigen Gesamtabwägungsentscheidung der Behörde. Folglich fehlt es an der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.“

„Windkraftanlagen werden immer größer, leistungsstärker und weltweit zahlreicher. Deren Rotorblätter müssen enormen Kräften standhalten und sie enthalten im Inneren häufig als Material das hier nicht anbaubare Balsa-Holz. Das extrem leichte, zugleich aber auch sehr druckfeste und elastische Tropenholz ist das Kernmaterial vieler Rotorflügel. Etwa zwei Drittel des weltweit verwendeten Balsa- Holzes gehen in die Windbranche. Je nach Hersteller und Modell wird es zum Bau der Rotorblätter zusammen mit Kunststoffen wie PET, PU oder PVC, Glas- und Carbonfasern mit Epoxidharz fest verklebt. Ich kritisiere, dass für die Windkraft die grüne Lunge unserer Erde, der Regenwald, abgeholzt wird.“

Infolge der Realisierung des beantragten Vorhabens der Windenergie Gehrden/Fölsen GR wurde der Standort Brakel-Gehrden deutlich an touristischer Attraktivität verlieren. Zahlreiche Studien belegen die negativen Implikationen von Windenergie auf Tourismus. Entsprechend werden die Übernachtungszahlen in dem Hotel Schloss Gehrden sowie in den Ferienunterkünften unserer Mandantin zurückgehen. Ursächlich dafür ist letztlich die erhebliche Beeinträchtigung des - bislang ungestörten – Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegte

Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Büros Bioplan vom 22. Februar 2022 bewertet die Beeinträchtigung im vorliegenden Fall anhand der Leitlinien des Landschaftsbildkonzeptes im Kreis Höxter (UIH 2016). Die gutachterliche Einschätzung, wonach im Untersuchungsgebiet durch die geplanten Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsbildeinheiten des Kreises Höxters hervorgerufen würden, ist durchaus kritisch zu bewerten. An der Richtigkeit dieser Bewertung bestehen erhebliche Zweifel. So muss in dem Zusammenhang insbesondere die besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigt werden, welche sich aus der staatlichen Anerkennung von Gehrden als Erholungsort ergibt. Gemäß § 1 Abs. 3 Kurortegesetz NRW (KOG NRW) sind Erholungsorte klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen. Die Artbezeichnung „Erholungsort“ kann gemäß § 12 KOG NRW verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nm. 3, 10, 11, 13, 14 und 18 KOG NRW erfüllt sind. Es handelt sich um eine staatliche Anerkennung, die bei Wegfall der Verleihungsvoraussetzungen auch entzogen werden kann (mit allen nachteiligen Konsequenzen für Wirtschaft und Tourismus). Die Gemeinde Gehrden ist ein solcher staatlich anerkannter Erholungsort. Damit kommt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Erholungsfunktion des Ortes zum Ausdruck, welche wiederum durch das besondere Landschaftsbild und die Existenz einer erholungsgerechten Infrastruktur begründet wird. Der Status bezieht sich auf das gesamte als Ort zusammenhängende landschaftlich bevorzugte Gebiet. Mit anderen Worten kommt es insofern nicht auf das Vorhandensein von Bebauung im Sinne einer Siedlung oder gar eines Bauzusammenhangs an. Vorliegend sollen die WEA 3 — WEA 6 in einem anerkannten Erholungsort errichtet werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Erholungsortes muss daher zwingend in die Interessenabwägung einbezogen werden. In den vorliegenden Genehmigungsunterlagen findet dies aber bislang keinerlei, jedenfalls keine hinreichende Berücksichtigung, was hiermit ausdrücklich gerügt wird. Es besteht insofern ein offener, nicht aufgelöster Konflikt.“

„Entsprechendes gilt auch — und dies sei hier nur kurz der Vollständigkeit halber angeführt - für den Aspekt der Flugsicherheit. Insbesondere die Radariüberwachung des Luftraums (über Gehrden und Umgebung wird durch die hohen, in den Luftraum ragenden WEA gestört und damit gefährdet. Die auch insoweit unvollständigen Antragsunterlagen sparen diese Problematik komplett aus und lösen diesen Konflikt nicht.“

„Betongräber: Das Beton und Stahl (Sehr viele Tonnen um Windmühlen zu bauen) bleibt immer liegen!“

„Nicht zu vergessen ist meiner Meinung nach die klimaunfreundliche Herstellung (Balsaholz aus dem Regenwald), die riesigen Betonmengen im Boden und die spätere ungeklärte Entsorgung der WEA.“

„Wir sind auch Besitzer eines Grundstücks mit 522 qm Ackerland/ Grünland. Dieses befindet sich am [...] OT Gehrden. Dieses wird von uns und den Kindern als Garten mit Obst und Gemüseanbau genutzt und dient uns für familiäre Ausflüge ins Grüne und zur Erholung. Aufgrund der Geräuschkulisse des geplanten

bald angrenzenden Windrades, keine 600 Meter mehr entfernt, werden wir dieses ebenfalls zur Erholung nicht mehr nutzen können. Es sei dazu gesagt, dass wir dieses Grundstück ebenfalls erst im Jahre 2021 gekauft haben.“

„Bei möglichen Unfällen ist eine Verschmutzung auch des Wasserschutzgebietes nicht auszuschließen. Zudem befindet sich in der Schaltanlage äußerst schädliches SF-6 Gas. Die Fundamente dieser Kolosse sind nicht unter 3.000 Tonnen Beton und ca. 150 Tonnen Bewehrungsstahl zu haben der mehr oder weniger „Unrückbaubar“ stationär verbleibt! Ganz zu schweigen von den unzähligen seltenen Grundmaterialien aus allen Ländern dieser Erde die zudem unter zweifelhaften Bedingungen (ökologisch wie menschenrechtlich) abgebaut und verarbeitet werden.“

„Tourismus Bundesgolddorf Gehrden. Die Nachbarstadt Bad Driburg und unsere Kernstadt Brakel haben die Errichtung von Windrädern in ihrer Nähe abgewiesen mit der Begründung: Fremdenverkehr, Tourismus wird beeinträchtigt! Das Hotel- und Gastgewerbe in Gehrden hat derzeit über 22000 Übernachtungen jährlich. Was wird aus dem historischen Schloß-Gehrden, wenn weniger Gäste kommen und der Betrieb unrentabel wird ??? Außerdem Landhaus-Urlaub Gehrden ??? Aus einer quirligen Großstadt kommend, möchte man sicher keinen Urlaub unter gigantischen rotierenden Windrädern machen !“

„Ich bin aber nicht damit einverstanden, dass Windräder dieser Größenordnung hier aufgestellt werden! Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass hier kleinere Anlagen entstehen! Ich habe weiterhin Einwände, da kein unabhängiges Umweltgutachten erstellt wurde: Betreiber und Gutachter sind die Familie Lackmann! Das ist verstörend unseriös! Weiterhin erhebe ich Einwände, da es keinerlei Beteiligungsverfahren (aktives Mitspracherecht) der Bürger gab.“

„Ich befürchte zudem Wertminderungen meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit. Laut einer empirischen Studie des RWI (Leibniz- Institut für Wirtschaftsforschung) verlieren Immobilien, welche sich in der unmittelbaren Nähe von Windkraftanlagen befinden, erheblich an Wert. Für die Studie hat das RWI 12,7 Millionen Verkaufsangebote ausgewertet, die zwischen 2007 und 2015 auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust sogar bis zu 23 Prozent betragen.“

„Lassen Sie uns noch abschließend erwähnen, dass es in dem Bereich Richtung Willebadessen bereits 3 Windkraftanlagen gibt, die nach unserer Beobachtung nur in den seltensten Fällen gleichzeitig laufen. Bereits bei diesen Anlagen scheint es Probleme zu geben, den erzeugten Strom auch einzuspeisen. Sollen wirklich weitere „Windkrafruinen“ errichtet werden, die zudem im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören?!“

„Lärm und Dreck während der Bauzeit. Die Schäden die bei diesen Anlagen in der Natur sowie wirtschaftlich entstehen, werden noch mehrere Generationen belasten.“

„Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und/oder bestehende Heilquellen verschmutzen. Eine eventuelle Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist bis dato noch zu wenig erforscht und in meinen Augen ein weiteres unkalkulierbares Risiko.“

„Es ist im übrigen sehr verwunderlich, dass die Erbauer (WestfalenWind, Johannes Lackmann) der geplanten Windkraftanlagen die Gutachten {Lackmann Phymetrik GmbH) dazu selbst erstellen. Das wirft Fragen auf. Des Weiteren die Frage, warum eine Verwischung über 3 Bezirke/Ortsteile stattfindet. In der Anlage „Einleitung“ sowie in der Anlage „Aufgabenstellung, Standortbeschreibung und rechtlicher Rahmen“ der Windenergie Gehrden/Fölsen GbR und Bürgerwind Dringenberg werden Windkraftanlagen (WEA 1 Dringenberg/Bad Driburg, WEA7 und WEA 8 Willebadessen-Fölsen/Peckelsheim) in die Schattenwurfberechnungen und Schallberechnungen mit aufgeführt, obwohl laut Aussage der zuständigen Behörde eine Zurückstellung besteht. Ist dies ein weiterer Formfehler oder gängige Praxis. Für uns stellt es sich so dar, erst den Bauantrag zu stellen, obwohl noch keine Freigabe für das Grundstück/die Fläche erfolgte.“

„Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen in Zukunft unbezahlbar wird, auch im Kreis Höxter, und dies neben vielen anderen Faktoren zu sozialen Spannungen führt.“

„Ich kritisiere, dass zurzeit zu viele Windräder gebaut werden. Unsere Stromnetze sind momentan oft überlastet, der Ausbau des Stromnetzes wurde lange verschleppt“. Vor allem da, wo viele Menschen leben und riesige Industrieanlagen am Leitungsnetz hängen. Windrider stehen still, Solarparks müssen abgeschaltet werden.“

„Alleine die Planung der WKA wird sich wertmindernd auf unseren Grundstückspreis auswirken. Der Verkauf unseres Hauses wird dann mit einem hohen Verlust gehandelt. Der Kauf unserer Immobilie diente unserer Altersvorsorge. Allein für die Lage und Aussicht bezahlten wir 2004 schon einen gehobenen Preis, den wir durch das Umfeld der WKA verlieren werden.“

„Schon alleine die Planung einer Wka wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wir haben unser Haus auch als Altersvorsorge gekauft und altengerecht umgebaut und wie bereits erwähnt umfangreich saniert. Wir haben für Kauf und Umbau des Hauses mehrere hunderttausend Euro (Belege vorhanden) investiert, um dort sorgenfrei in schöner Umgebung leben zu können. Hätten wir geahnt, dass dort ein Windpark mit monströsen Windkraftanlagen entstehen soll, wären wir niemals nach Gehrden gezogen. Wer ersetzt uns jetzt den Schaden? Ist es der Kreis Höxter, die Stadt Brakel oder die Windenergie Fölsen/Gehrden GbR bzw. die Bürgerwind Dringenberg GbR ? Das sollte vor einer Genehmigung zum Bau der Anlagen geklärt werden! Immobilien im Umfeld von Windkraftanlagen verlieren bis zu 80 Prozent an Wert. Wir befürchten

eine Wertminderung unserer Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung).“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche sonstige Einwendungen hinsichtlich der Themen Wertminderung, Trinkwasser, Luftfahrt, Netzausbau, Unparteilichkeit der Gutachter, Rückbau, Einsatz von SF-6-Gas und auch Tourismus werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Möglicherweise eintretende **Wertminderungen** von Grundstücken und Immobilien sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfbelang und können somit nicht berücksichtigt werden. In der vorgebrachten Pauschalität sind die Einwände zudem nicht zutreffend. Das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG gewährt keinen Anspruch im Hinblick auf eine dauerhafter Konstanz des Wertes des Eigentums. Darüber hinaus besteht keinerlei Anspruch, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 26.01.2017 – 6 A 192/15). Etwaige Wertminderungen in Folge der Ausnutzung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen durch Dritte sind zudem nicht unzumutbar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/19).

Hinsichtlich einer möglichen Wertminderung in Bezug auf den Bestand eines Ferienbetriebs wird seitens der Genehmigungsbehörde auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen, wonach für eine unzumutbare Wertminderung eine Verwertung des Eigentums nur noch als leere Rechtschülle verbleiben würde (vgl. VGH Mannheim, s. o.). Dies ist hier ausgenscheinlich nicht der Fall, ein Betrieb des Ferienhauses ist auch nach der Errichtung der WEA möglich.

Soweit sich zahlreiche Einwender auf die Studie des RWI (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung) berufen, nach der Immobilien in unmittelbarer Nähe zu WEA erheblich an Wert verlieren sollen, ist festzustellen, dass es sich um eine einzelne Studie handelt, deren Methodik und Ergebnisse den Schluss, dass WEA Einfluss auf Immobilienpreise haben, nicht zulässt, zumal es sich hierbei um eine Auftragsarbeit zur Diskreditierung der Energiewende handelt (vgl. hierzu „Behauptungen zur Windkraft - Wertverlust von Wohneigentum“ im Magazin der Europäischen Energiewende (ee mag) vom 04.12.2020.).

Hinsichtlich der **Unabhängigkeit der Gutachter** wird wie folgt ausgeführt: Der Antragssteller ist gem. § 4 der 9. BImSchV verpflichtet, die erforderlichen Fachgutachten bereitzustellen. Die Einhaltung der Neutralität ist durch unabhängige Fachgutachter in jedem Fall gewährleistet, von einer Befangenheit der Gutachten ist nicht auszugehen. Hinsichtlich der Ähnlichkeit der Namen im Schall / Schattengutachten wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich dieser Belange eine nachprüfbar und eigenständige Berechnung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt ist. In Bezug auf diese Belange gibt es eindeutige Kriterien, welche eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Solange die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden, ist eine Genehmigung zu erteilen. Durch die selbstständige Nachprüfung der Berechnungsergebnisse durch die Genehmigungsbehörde ist sichergestellt, dass die eingereichten Gutachten zu den Belangen Schall / Schatten den entsprechenden Anforderungen genügen.

Bezüglich des **Tourismus** wird zunächst darauf hingewiesen, dass das im Rahmen der UVP betrachtete Untersuchungsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) gemäß Regionalplan großflächig als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) ausgewiesen ist, dass aber im 1 km-Untersuchungsgebiet um Ihre Anlagenstandorte keine besonderen infrastrukturellen Erholungs- und Freizeitziele liegen und dass sich die stärker frequentierten Verkehrswege als Vorbelastungen negativ auf die Erholungsfunktion des Untersuchungsgebiets auswirken und zu einer optischen Zerschneidung des Landschaftsbildes führen. Weiterhin wird die Erholungsfunktion sowohl im 1 km-Untersuchungsgebiet als auch im Untersuchungsgebiet der 15-fachen Anlagenhöhe durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt (vgl. Seite 24 des UVP-Berichts). Entsprechend stellt der UVP-Bericht fest, dass der Freizeit- und Erholungseignung im 1 km-Untersuchungsgebiet als auch im Untersuchungsgebiet der 15-fachen Anlagenhöhe lediglich eine mittlere Bedeutung zukommt (vgl. Seite 26 des UVP-Berichts). Für die lokale Erholungs- und Freizeitnutzung sind im Ergebnis nur temporäre, nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzung zu erwarten (vgl. Seite 32 des UVP-Berichts). Schon vor diesem Hintergrund vermag der genannte Einwand in der Sache nicht zu verfangen. Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Stadt Brakel im Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft zur (zusätzlichen) Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

Windenergie ausdrücklich touristisch besonders zu schützende Bereiche definiert hat, die für die Stadt Brakel von besonderer Bedeutung für den Tourismus sind und die sie entsprechend von WEA freihalten möchte. Der Bereich der Anlagenstandorte gehört jedoch ausdrücklich nicht hierzu, sodass dieser Bereich im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Brakel als Potenzialfläche ermittelt worden ist.

Schließlich beweisen diverse Untersuchungen und verschiedene, kreative Ferienorte, dass Tourismus und Windenergie nicht nur Hand in Hand gehen, sondern Windenergie sogar positive Effekte auf Besucherzahlen und Übernachtungen haben kann. Eine Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) hat ergeben, dass nur rund 1 bis 2 % der Schleswig-Holstein-Urlauber das Bundesland aufgrund der Windkraft nicht wieder besuchen würden. Ca. 98 % der Befragten äußerten dagegen keinerlei landschaftsbezogene Gründe für ein Fernbleiben von der Destination in Schleswig-Holstein (vgl. Mythen und Fakten zur Windenergie Bundesverbandes Windenergie (BWE) aus Mai 2021 (vgl. dort Mythos 10), unter Hinweis auf: Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein (2014).

Eine andere Beurteilung ist diesbezüglich auch deshalb nicht angezeigt, weil es sich bei dem Ortsteil Gehrden um einen staatlich anerkannten Erholungsort handelt. Richtig ist zwar, dass dem Ortsteil Gehrden 2006 die Anerkennung als Erholungsort gemäß § 12 Kurortegesetz NRW (im Folgenden: KOG) verliehen worden ist. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Sorge, diese Anerkennung könne im Falle der Realisierung Ihrer WEA wieder entzogen werden, erweist sich jedoch als unbegründet. Die Verleihung der Bezeichnung „Erholungsort“ setzt nach § 12 KOG voraus, dass die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 3, 10, 11, 13, 14 und 18 KOG erfüllt sind. Ein Erholungsort ist demnach durch einen entsprechenden Ortscharakter und dessen Sicherung durch die gemeindliche Bauleitplanung gekennzeichnet, verfügt über eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle, verfügt über räumlich angemessene Grünflächen mit Ruhebereichen und gesundheits- und erlebnisorientierten Bereichen sowie Angebote zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung und berücksichtigt angemessen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Voraussetzung ist weiterhin eine Beru-

higung von Verkehrsstraßen, insbesondere im Bereich von Gesundheitseinrichtungen, sowie die Vorhaltung einer insgesamt erholungsgerechten Infrastruktur, wie z.B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, ausreichende Beschilderung touristischer Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten. Der Status als Erholungsort bezieht sich mithin von vornherein nur auf den Ortsteil Gehrden, also den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich; die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören dagegen ersichtlich nicht mehr zum Erholungsort, sodass keine Rede davon sein kann, die WEA 3 bis WEA 6 sollen in einem anerkannten Erholungsort errichtet werden. Nach § 20 KOG kommt ein Widerruf der Anerkennung als Erholungsort im Übrigen nur in Betracht, wenn eine der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist und ein etwaig festgestellter Mangel nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren von der betroffenen Gemeinde beseitigt wird. Da die Errichtung und der Betrieb von WEA sich jedoch erkennbar nicht auf die vorstehend genannten Voraussetzungen des § 3 Nrn. 3, 10, 11, 13, 14 und 18 KOG auswirkt bzw. auswirken kann, ist nicht zu erkennen, dass die Realisierung der WEA den Status des Ortsteils Gehrden als Erholungsort gefährdet.

In Bezug auf die potentielle Verschmutzung von **Trinkwasser** und / oder **Heilquellen** wird entgegnet, dass Heilquellenschutzgebiete im 1 km-Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind und sich das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Bad Driburg-Bad Hermannsborn“ in mehr als 4 km Entfernung befindet (vgl. Seite 65 des UVP-Berichts). Entsprechend stellt der UVP-Bericht fest, dass relevante Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden können (vgl. dort Seite 68). Was den Aspekt Trinkwasserschutz angeht, ist festzuhalten, dass sich im 1 km-Radius um die geplanten WEA nordöstlich, in einer Entfernung von etwa 595 m zur nächstgelegenen WEA 03, ein Teilbereich des Trinkwasserschutzgebietes „Gehrden-Fölsen“ (Zone III) befindet. Aufgrund dessen erfolgte im UVP-Bericht eine Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen, mit dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die im Kapitel 5.4.3 des UVP-Berichts genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Bauausführung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt werden, nur eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung des Grundwassers während der Bauphase verbleibt (vgl. Seite 68 des UVP-Berichts) und dass auch im Anlagenbetrieb keine Auswirkungen auf das

Grundwasser in Form von möglichen Verunreinigungen zu erwarten sind, da die geplanten Anlagen mit Schutzvorrichtungen (z.B. Auffangbehälter im Einsatzbereich wassergefährdender Stoffe, Temperatur- und Druckwächtern) ausgestattet werden, welche den Eintritt von wassergefährdenden Stoffen verhindern (vgl. Seite 68/69 des UVP Berichts). Mithin handelt es sich bei der befürchteten Trinkwassergefährdung bzw. der Verschmutzung bestehender Heilquellen bei Einhaltung der sachgerechten Handhabung wassergefährdender Stoffe und weiterer Vorsichtsmaßnahmen, die in der Genehmigung festgeschrieben werden, um kein konkretes Risiko der Herbeiführung schädlicher Umweltauswirkungen. Risiken, die allenfalls theoretisch denkbar sind, können jedoch im Rahmen der von der Genehmigungsbehörde zu treffenden Prognoseentscheidung außer Acht bleiben und es obliegt zudem auch nicht dem Anlagenbetreiber, den Nachweis ihres Nichtvorliegens im Genehmigungsverfahren zu erbringen. In diesem Fall ist es vielmehr Sache desjenigen, der die Realisierung eines lediglich als entfernt anzusehenden Risikos geltend macht, hierfür hinreichend konkrete Anknüpfungstatsachen zu benennen. Solche Tatsachen werden einwenderseitig jedoch weder in Bezug auf den Heilquellenschutz noch auf den Trinkwasserschutz dargelegt.

Ferner wird hinsichtlich des Einsatzes von **SF6-Gas** erwidert, dass dieses überwiegend innerhalb geschlossener Systeme eingesetzt und daher im Betrieb im Normalfall nicht freigesetzt wird. Im Normalbetrieb elektrischer Anlagen ist bei sachgerechter Wartung und Entsorgung das Risiko einer Leckage mit weniger als 0,1 % pro Jahr laut einem Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit äußerst gering (vgl. abermals: Faktencheck: SF6-Einsatz in Windenergieanlagen (BWE), Seite 1, unter Bezugnahme auf: Ecofys (2018): Abschlussbericht zur SF6-freien Übertragung und Verteilung elektrischer Energie). Angesichts dessen handelt es sich also um ein zu vernachlässigendes Risiko mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit.

Hinsichtlich des **Rückbaus der WEA** wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen im Außenbereich nach Nutzungsaufgabe wieder zurückgebaut werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Genehmigung und wird in den Umweltgutachten beschrieben. Über eine Bürgschaft ist gesichert, dass im Falle einer Insolvenz des Betreibers der Rückbau ohne die Belastung von Bürgern erfolgen kann. Die

Höhe der Rückbaubürgschaft wird von der Genehmigungsbehörde anhand der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Etwaige Verhältnisse in 20 Jahren können entscheidungserheblich im Hinblick auf die Unvorhersagbarkeit keine Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des **Netzausbaus** und auch der **verwendeten Materialien** in den Anlagen wird darauf aufmerksam gemacht, dass beides kein Prüfgegenstand in Genehmigungsverfahren darstellt. Sämtliche verwendete Materialien müssen einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Schließlich bestehen auch bezüglich **luftrechtlicher Einwendungen** keine Hindernisse im Genehmigungsverfahren. Sowohl die zuständige Bezirksregierung Münster als auch die Bundeswehr haben unter Berücksichtigung der genannten Auflagen die Zustimmung zum Vorhaben erteilt und keine Bedenken geäußert.

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die

gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Brakel, Stadt Bad Driburg, Stadt Willebadessen, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.01.2022, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllastmodus bzw. im reduzierten Betriebsmodus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen (z. B. IP O WR, IP P WR und IP S WR) kommt – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage solange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 19.01.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Brakel als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 23.09.2021 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 20.10.2021 hat die Stadt Brakel das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben unter Verweis auf die nach Ansicht der Stadt Brakel entgegenstehende 30. Änderung des Flächennutzungsplans fristgerecht versagt. Im selben Schreiben hat die Stadt Brakel auch die Zurückstellung des Bauvorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt, allerdings nur für den Fall, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden sollte.

Die Stadt Brakel wurde mit Schreiben vom 02.03.2022 hinsichtlich einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsbescheides angehört. Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat die Stadt Brakel sich dazu entsprechend geäußert und mitgeteilt, dass an der bisherigen Stellungnahme festgehalten wird.

Eine Zurückstellung des Vorhabens wurde nach Anhörung der Antragstellerin (Schreiben vom 29.03.2022) mit Bescheid vom 25.04.2022 für den Zeitraum bis zum 25.04.2023 verfügt. Mit Beschluss vom 08.12.2022 hat das OVG Münster (Az. 8 B 643.22 AK) auf den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen

den Zurückstellungsbescheid vom 25.04.2022 verfügt, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt wird. Das Genehmigungsverfahren war somit mit Wirkung vom 08.12.2022 weiter fortzuführen. Eine Zurückstellung des Verfahrens ist nicht mehr notwendig. Insofern ist auch keine Ablehnung des Antrags nach § 15 Abs. 3 BauGB der Stadt Brakel erforderlich.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 BauGB-DVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU der Kreis Hötter als untere Umweltschutzbehörde zuständig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei dem o. g. Vorhaben nach Ansicht der zuständigen Genehmigungsbehörde vor, weil die Stadt Brakel ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere die Bestimmungen des Bauplanungsrechts (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 1. 2005, Az. 7 ME 249/04; s. Ohms Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 557; zur Bedeutung des Bauplanungsrechts auch Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, Rn. C 30 ff.; vgl. aber Jarass, Rn. 32, der darauf hinweist, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Immissionen keinen über § 5 hinaus gehenden Schutz gewähren; s. dazu auch BVerwGE 68, 58 (60); VGH Kassel NVwZ 1991, 88 (90); VGH Mannheim NVwZ 1990, 985 (987)).

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke, auf denen die o. g. Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, befinden sich im Außenbereich der Stadt Brakel. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB vorliegen.

Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist weiterhin, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 1 BauGB. Dem Vorhaben stehen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Stadt Brakel hatte zunächst im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 17.01.1994, Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 09.12.1996, öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.08.1997) zwei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um zwei Flächen in den Gemarkungen Frohnhausen, Hampenhausen und Auenhausen. Die Standorte der hier gegenständlichen Anlagen befinden sich allesamt außerhalb der damals dargestellten Konzentrationszonen. Am 26.11.2003 hat die Stadt Brakel im Rahmen einer Überprüfung der bisherigen Konzentrationszonen und möglicher weiterer Flächen für die Windenergienutzung einen Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel gefasst. Diese Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 30.03.2006 gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt und schließlich am 06.04.2006, bzw. 13.04.2006 mit einer Berichtigungsbekanntmachung öffentlich bekannt gegeben. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wurden die bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unverändert aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Es sind keine neuen Flächen hinzugekommen und der bisherige Zuschnitt der Flächen wurde nicht verändert.

Sowohl in der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.08.1997 als auch in der Bekanntmachung der 30. Änderung

des Flächennutzungsplans vom 06.04.2006 finden sich ausschließlich Abbildungen eines Ausschnitts des Gemeindegebiets der Stadt Brakel mit den zwei Konzentrationszonen und der umliegenden Fläche. Im Urteil vom 29.10.2020 (Az.: BVerwG, 4 CN 2.19) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geäußert und die vorinstanzliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE) insoweit bestätigt, als es für die Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht genügt, wenn in dieser Bekanntmachung nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird. Sofern Flächennutzungspläne eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, muss die Bekanntmachung einer Genehmigung eines Flächennutzungsplans ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen. Die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erfüllen und hinreichend deutlich machen, dass Vorhaben außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen unzulässig sind. Somit ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 als auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 formell fehlerhaft sind, da deren Genehmigungen nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden sind.

Zudem fehlt in beiden Bekanntmachungen zu den entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans der textliche Hinweis, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen im gesamten übrigen Außenbereich der Gemeinde nicht mehr als ein i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben anzusehen sind, bzw. der weitere Hinweis dass die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans Rechtswirkungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Brakel entfalten kann.

Somit ist aufgrund der o. g. Ursachen der mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck in beiden Fällen nicht erreicht worden. Dies stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB dar, welcher als „Ewigkeitsmangel“ ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Darstellungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19, Rn. 23).

Sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1997 als auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 entfalten keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil deren Genehmigungen nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden sind. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Brakel die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB insoweit nicht vor, so dass die Stadt Brakel ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Zu beachten ist zusätzlich, dass die nach Landesrecht für die Ersetzung des Einvernehmens zuständige Behörde grundsätzlich nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung besitzt. Fraglich ist jedoch, ob die zuständige Behörde ein entsprechendes Ermessen immer noch ausüben kann, wenn der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern denn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 – III ZR 29/12). Auf die Klärung dieser Frage kommt es abschließend jedoch nicht an, da in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt wird, dass keine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit erfolgt. Es ist in diesem Zuge beachtenswert, dass die Planung der Stadt Brakel inzwischen soweit fortgeschritten ist, dass keine Zweifel mehr daran bestehen, dass die Fläche auf der sich auch die hier beantragten Anlagenstandorte befinden, am Ende als Konzentrationszone für WEA ausgewiesen wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 08.12.2022 – 8 B 660/22.AK).

Insofern ist noch darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung einer aktuellen Entscheidung des VG Arnsberg (vgl. Beschluss vom 01.03.2021 – 4 L 911/20) eine Kommune in derart gelagerten Fällen, bei denen der Flächennutzungsplan offensichtlich an Bekanntmachungsmängeln leidet, ihr Einvernehmen zu erteilen hat, da die Änderungen des Flächennutzungsplans aufgrund der offensichtlichen Bekanntmachungsfehler noch nicht einmal den Anschein einer Rechtsgeltung zu erzeugen vermochten. Die Stadt Brakel hat also nach Ansicht der Genehmigungsbehörde in diesem Falle rechtswidrig gehandelt und das gemeindliche

Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Unrecht versagt, obwohl das Vorhaben sich derzeit grundsätzlich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen befindet.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Brakel für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **234.430,00 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.440.000,00 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde jedoch ebenfalls ein Dokument des Anlagenherstellers vorgelegt, welches nachweist, dass die Kosten des Rückbau ohne Verwertungsnachweis 197.000,00 € netto betragen. Bei Berücksichtigung des Brutto-Betrages ergibt sich eine Höhe von 234.430,00 €, welche hier berücksichtigt wird.

Das Dokument erscheint zur Nachweisführung plausibel und angemessen. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass hier für die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht die Formel aus dem WEA-Erlass herangezogen wird, sondern das Herstellerdokument.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Brakel als untere Denkmalbehörde hat im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine Bedenken geäußert. Der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 22.11.2021 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

Es ist festzuhalten dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmale in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler ist aufgrund des stark bewegten Reliefs und der großflächigen, das Vorhaben umgebenden Waldareale auf einen engeren Kreis beschränkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantziell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Für das Ehemalige Kloster in Gehrden und die Liboriuskapelle in Dringenberg besteht jeweils eine zusätzliche, erheblichere Beeinträchtigung, sodass hierfür von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird.

Ehemaliges Kloster Gehrden:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die hier gegenständliche WEA 6 befindet sich ca. 1,7 km von dem Schloss entfernt, die Anlage hinterschneidet die WEA bei einem Blick ausgehend von der Schloßstraße nahe des Klosters. Auch weitere WEA sind hier teilweise mit dem Schloss sichtbar. Allerdings ist der Anblick nur von diesem Standort bzw. von weiter weg befindlichen Orten möglich. Vom Hofbereich der ehemaligen Klosteranlage sind die Anlagen

nicht zu sehen, da die Gebäude die Sicht in jedem Falle verdecken. Allerdings gehört nur die Hofanlage selbst zum Schutzbereich des Denkmals, sodass die eventuelle Sichtbarkeit von der vorbeiführenden Straße nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ensembles führt. Die Erlebbarkeit des Gebäudes für Besucher bleibt vollständig erhalten. Gerade auch die Beziehung des Denkmals und dessen Umgebung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die WEA schon vor Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste errichtet worden wären, könnte die Anlage ohne Weiteres mit der identischen Begründung in diese aufgenommen werden. Herauszustellen ist auch, dass die dominierende Wirkung der Schlossanlage insbesondere für den südlichen Ortsteil von Gehrden auch durch die Errichtung und den Betrieb der WEA vollständig erhalten bleibt. Die WEA beeinträchtigen dieses Verhältnis in keiner Weise, da Sie insbesondere mind. 1,6 km westlich des Schlosses stehen. Das Zusammenspiel aus Denkmal und Ortslage wird durch die WEA nicht tangiert. Somit ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis in diesem Falle zu erteilen.

Liboriuskapelle Dringenberg:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW auch für dieses Objekt zu erteilen ist. Die auch als Schonlau-Kapelle bezeichnete Liborius-Kapelle befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung zur WEA 6, welche sich östlich befindet. Die Kapelle steht in einer engen Blickbeziehung zur Burg Dringenberg; hier liegt auch eine historische Sichtachse vor. Die WEA 6 beeinträchtigt diese Sichtachse allerdings in keiner Weise. Die Kapelle ist als Landmarke zwar weithin sichtbar aus nahezu allen Richtungen zu sehen, allerdings nimmt die Sichtbarkeit ab, je deutlicher man sich von dieser entfernt, da die Kapelle von einer dichten Baumgruppe umgeben ist, welche auch im unbelaubten Zustand eine Sicht beeinträchtigt. Zwar verändert die WEA auch im Zusammenspiel mit den weiteren beantragten WEA das nähere Erscheinungsbild der Kapelle deutlich, allerdings bleibt die städtebauliche Funktion der Kapelle als historische Landmarke uneingeschränkt erhalten, sodass eine denkmalrechtliche Erlaubnis in diesem Falle zu erteilen ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange

des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen (Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, Version 4.0 vom März 13.07.2023; Nachtrag Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) des Büros Bioplan, 37671 Höxter, Version 2.0 vom März 2023, datiert auf den 10.03.2022; Anlagen 1.1, 1.2, 2 (insgesamt 3 Kartenwerke) der Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, jeweils vom 10.07.2023; UVP-Bericht der Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, Version 2.0 vom 17.07.2023), vertritt in einzelnen Punkten jedoch eine andere Auffassung. Dies betrifft in Bezug auf den Artenschutz insbesondere die Bewertung der betroffenen Brutpaare des Rotmilans und die Regelungen zum Schutz der Fledermausfauna. Konkretisierungsbedarf ergibt sich in Hinblick auf die bereit zu stellenden Ersatzflächen für die Feldlerche. Die festgestellten Abweichungen sind jedoch durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Genehmigungsbescheid zu heilen. Einer grundsätzlich positiven Stellungnahme steht unter dieser Voraussetzung daher nichts entgegen.

Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG für das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich windschlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen weitgehend die einschlägigen Untersuchungsstandards. Durch die nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsgebietes ist zwar keine durchgängig einheitliche

Datenlage gegeben, jedoch reichen Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Der gemeinsam für alle acht getrennt beantragten WEA aufgestellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Bioplan Höxter PartG aus Höxter kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtel, Waldohreule und Waldschnepfe sowie für die Säugetierarten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Im Ergebnis sind für die Errichtung und/oder den Betrieb der WEA 3 neben allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, unattraktive Mastfußgestaltung) für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Aufgrund der Ergebnisse der ASP II sind wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen für die anderen weiter oben genannten Vogelarten erforderlich. Die uNB schließt sich hier den Ausführungen des AFB weitgehend an. In Bezug auf die Fledermausfauna wird einem potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Anwendung fachlich etablierter Abschaltalgorithmen und deren, auf Basis des Einzelfalls geringfügiger Modifikation, ausreichend begegnet.

Feldlerche

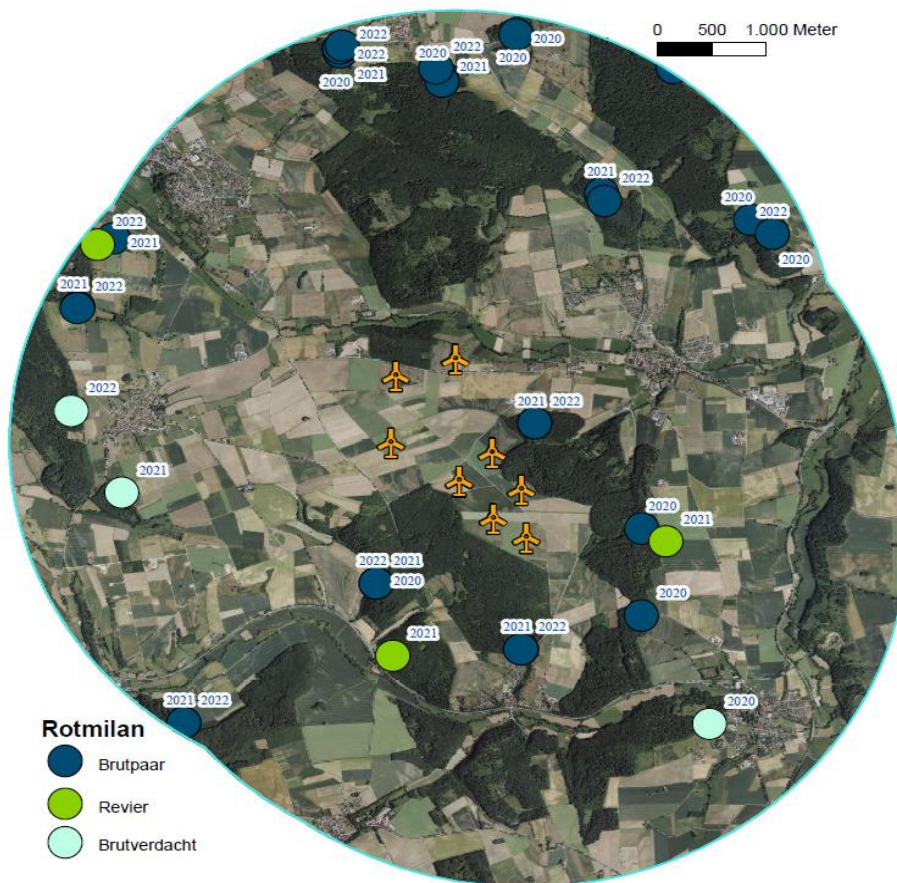
Das Gutachterbüro kommt im AFB vom 13.07.2023 zu dem Schluss, dass an der WEA 6 baubedingt, sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, 2 Revierpaare der Feldlerche von einem temporären Lebensraumverlust betroffen ist (vgl. AFB S. 57). Die Entwicklung von Ersatzhabitaten ist in der Maßnahme KT1 im AFB (S. 87 ff.) für alle acht betrachteten WEA grundsätzlich angelegt und im LBP (S. 49 ff.) auf die WEA 6 heruntergebrochen worden. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ ist

als Ersatzlebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche grundsätzlich je nach Art der Bewirtschaftung ein Flächenbedarf von 0,5 ha - 1 ha vorgesehen. Für die betroffenen zwei Brutpaare sind dem entsprechend 1 ha - 2 ha Ersatzlebensraum bereit zu stellen. Diese sind im Rahmen der Maßnahme KT1 vom insgesamt vorgesehenen Flächenbedarf (10,5 bzw. 21 ha) für die WEA 6 vorzuhalten.

Trotz des entsprechenden Hinweises in der Stellungnahme der uNB vom 04.05.2023 (Punkt 4) wurden weiterhin bislang keine Ersatzflächen konkret benannt. Zur Sicherstellung der ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahme ist daher der uNB vor Baubeginn ein Vorschlag für die vorzusehende(n) Ersatzfläche(n) und deren Bewirtschaftung vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der uNB eine angemessene Zeit zur Prüfung einzuräumen ist (mind. 15 Arbeitstage) und dass es aufgrund der Prüfung zu Nachforderungen und Anpassungen an die Maßnahmenplanung kommen kann, die eine Nachprüfung erforderlich machen könnten. Damit die Wirksamkeit der Ersatzfläche(n) sichergestellt ist, ist ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 15.08. eines Jahres erst nach Freigabe der Ersatzflächenplanung durch die uNB und vollständiger Anlage der Ersatzflächen bzw. - bei Einsatz - frühestens 14 Tage nach deren Einbringung zulässig.

Rotmilan

Im Nahbereich (500 m) gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zur WEA 5 wurden keine ansässigen Brutpaare des Rotmilans vorgefunden. Im zentralen Prüfbereich (1.200 m) liegen 2020 der Brutplatz H8 (ca. 1.170 m) und 2021 und 2022 der Brutplatz HX (ca. 680 m, vgl. Karte 2). Für den erweiterten Prüfbereich von 3.500 m sind der uNB zusätzlich für 2020 insgesamt 2 Brutpaare und 1 Brutverdacht, für 2021 3 Brutpaare und 2 Reviere und für 2022 4 Brutpaare bekannt:



Die vorgelegte Raumnutzungsanalyse weist für den Rotorbereich der WEA 6 die höchste bis zweithöchste Stufe der Nutzungsintensität aus („sehr hoch“ bzw. „hoch“, vgl. Karte 3.1.2). Das Gutachterbüro kommt in der Art-für-Art Betrachtung der ASP II zu dem Ergebnis, das aufgrund der Erkenntnisse der Raumnutzungsanalyse insbesondere bei landwirtschaftlichen Ereignissen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an der WEA 6 angenommen werden muss. Dem entsprechend wird in der Maßnahme VT8 (AFB S. 86) eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung empfohlen, wobei die Dauer der Abschaltung (24 h bzw. 48 h) von der Anzahl der betroffenen Brutpaare im zentralen Prüfbereich bzw. der Konfliktrichtigkeit abhängig gemacht wird.

Die uNB folgt der Einschätzung des Gutachterbüros bezüglich der Betroffenheit des Rotmilans und daraus resultierender erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich. Sie hält auch eine Abschaltung jeweils für 48 Stunden für zwingend erforderlich, wie sie im LBP vorgeschlagen

wird (Maßnahme VT 8, S. 42). Dies begründet sich in der Lage der Brutplätze H8 (2020) bzw. HX1 (2021, 2022) im zentralen Prüfbereich und der insgesamt hohen bis sehr hohen Nutzungsintensität im Rotorbereich der WEA 6, die nach Ansicht der Karten 3.1.3 – 3.1.5 und auch nach Aussage im AFB (S. 21) nicht eindeutig einem Horst zuzuordnen ist. Es ist daher von einer möglichen Betroffenheit von mindestens 3 Revierpaaren auszugehen (s. o.). Zusätzlich ist die Aktivität von weiteren Rotmilanen im zentralen Bereich der nördlichen Windparkfläche im Bereich der Gehölzinsel zu berücksichtigen. Hier wurden zwischen dem 15.04.2020 und dem 20.05.2020 Gruppen von bis zu 12 Individuen gesichtet, die vom Gutachterbüro als Junggesellengruppen angesprochen wurden und die nicht den ansässigen Revierpaaren zuzuordnen sind. Eine Beschränkung der Betroffenheit von Brutpaaren auf Grundlage der in Anhang 1 Abschnitt 1 BNatSchG definierten Prüfradien ergibt sich aus dem BNatSchG nicht. Entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ist daher ein Zeitraum von 48 Stunden anzusetzen.

Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG verweist zur Maßnahme der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung auch auf die Besonderheiten von Windparks, die zu berücksichtigen sind. Trotz der Aufforderung durch die uNB schon in der zweiten Stellungnahme vom 02.05.2022 und erneut in der dritten Stellungnahme vom 04.05.2023 - hier explizit unter Hinweis auf die Novelle des BNatSchG - ist die Antragstellerin hierauf nicht eingegangen. Die uNB hat daher eine Abwägung der Notwendigkeit zur Bildung von Abschaltketten durchgeführt und hält eine Abschaltung aller beantragten WEA für erforderlich, sofern im 250 m Radius um eine WEA ein auslösendes Bewirtschaftungsereignis stattfindet.

Ausschlaggebend hierfür ist die Lage einer Vielzahl von regelmäßigen Rotmilanrevieren (s. o.) im erweiterten Prüfbereich rund um die relativ gebündelte Lage der WEA, in Verbindung mit den Feststellungen im AFB. Danach kann die – im Rotorbereich in der Summe überwiegend als „hoch“ bis „sehr hoch“ bewertete - Flugaktivität an allen WEA (vgl. Karte 3.1.2) im nördlichen und zentralen Bereich des UG keinem Revier mit Sicherheit zugeordnet werden, räumliche Aktivitätsschwerpunkte sind nicht auszumachen und der gesamte Bereich wird annähernd flächendeckend beflogen (AFB S. 21). Zudem führen die Flugbewegungen, die nach Meinung des Gutachterbüros mindestens teilweise konkreten Horsten zugeordnet werden können, eher aus dem UG heraus (ebd., H20,

H8). Diese Feststellungen durch das Gutachterbüro erfolgten bereits auf Basis einer zeitlich nicht im gesamten UG vollständigen Raumnutzungsanalyse. Insgesamt ist daher von einem hohen bis sehr hohen „diffusen“ Fluggeschehen innerhalb der Rotorbereiche aller acht WEA auszugehen, was auf verschiedene Revierpaare im erweiterten Prüfbereich zurückzuführen ist und eine jeweils gegenseitige Abschaltung der Anlagen erforderlich macht.

Sonstige potenziell betroffene Vogelarten

Mit vier besetzten Horsten (2020, s. AFB S. 60) kommt die Art Mäusebussard in vergleichsweise hoher Dichte im 1.500 m Umfeld des geplanten Windparks vor. Sie ist jedoch gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten.

Der nächstgelegene Brutplatz befindet sich allerdings in einer Entfernung von lediglich ca. 180 m zur WEA 6 (H3, Karte 2). Insofern kann mindestens mittelbar die Auslösung des Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn es durch baubedingte Störungen zu einer Aufgabe des potenziellen Brutplatzes und damit zu einem Verlust der Jungtiere kommt. Dem wird im ABF mit der Maßnahme VT9 (Bauzeitenbeschränkung für den Mäusebussard vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres i. V. m. optionalem Brutplatzmonitoring) jedoch ausreichend Rechnung getragen.

Die zwei ermittelten Brutreviere des Rebhuhns lagen außerhalb des 500 m Radius der WEA 6. In einer Entfernung von ca. 330 m erfolgte lediglich eine Brutzeitfeststellung, eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.

Ein Brutplatz des Schwarzstorchs wurde in UG nicht festgestellt, so dass auch bei dieser Art eine Störung oder Zerstörung von Brutplätzen durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ebenfalls nicht gegeben.

Das Brutrevier des Uhu liegt ca. 1.900 m von der WEA 6 im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund dessen und aufgrund des unteren Rotordurchgangs von genau 80 m kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden.

Die Wachtel ist im BNatSchG (Anlage 1 Abschnitt 1) nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Baubedingte Auswirkungen sind gem. AFB für die WEA 6 aufgrund des Vorkommens im Untersuchungsgebiet jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Dem wird aber durch die Maßnahmen VT3 (Bauzeitenregelung) und VT4 (ökologische Baubegleitung) ausreichend begegnet. Sofern - wie im AFB angegeben (S. 72) - eine betriebsbedingte Meidung im Umfeld von 100 m besteht, ist aufgrund der geringen Revierdichte (drei Brutzeitfeststellungen im UG) ein Ausweichen möglich, zumal die Art wenig ortstreu ist.

Ein Revierverdacht der Waldohreule liegt ca. 340 m von der WEA 6 entfernt. Bau- und anlagenbedingte Betroffenheiten sind daher nicht zu erwarten. Prinzipiell kann es aufgrund der Lärmempfindlichkeit der Art jedoch zur Auslösung des Störungsverbotes kommen. Der kritische Schalldruckpegel wird von GARNIEL & MIERWALD mit 58 dB(A) angegeben. Der Revierfundpunkt liegt lt. Schallgutachten innerhalb der kumulierten 50 dB(A) Isophone, eine genauere Analyse erfolgte nicht. Eine Betroffenheit kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zumal der potenzielle Störradius aufgrund der weiten Brutplatzabgrenzung der Art auf ca. 100 m um den Reviermittelpunkt zu erweitern ist. Allerdings ist die potenzielle Betroffenheit lt. Schallgutachten allein auf die Schallemissionen der WEA 4 zurückzuführen. Für die WEA 6 besteht daher keine Auslösung einer Betroffenheit der Waldohreule.

Eine Betroffenheit der Waldschnepfe ist an der WEA 6 ebenfalls nicht gegeben. Die Art wurde zwar in nur ca. 150 m Entfernung lokalisiert, dies jedoch lediglich einmalig am 19.02.2020 und damit außerhalb der Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. Sie wurde folgerichtig als Durchzügler eingestuft.

Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Aufgrund einer Messtischblattabfrage und auf Basis eigener Erkenntnisse aus zahlreichen anderen Untersuchungen im Kreis Höxter wurden durch das Gutachterbüro die Arten Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler als potenziell betroffen identifiziert.

Die Entfernung oder anderweitige Beeinträchtigung von Quartierbäumen oder potenziellen Wochenstubenlebensräumen ist im Zuge von Bau und Errichtung der WEA nicht vorgesehen. Baubedingte Betroffenheiten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser gem. Leitfaden eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die Arten Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen werden (VT 1 – Tagbaustelle, VT5 – fledermausfreundliche Betriebszeitenregelung). Der Ausgestaltung dieser Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Erweiterungen. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme der uNB vom 04.05.2023 hingewiesen. Eine Anpassung der Maßnahme VT5 durch die Antragstellerin ist diesbezüglich jedoch nicht erfolgt. Die Festsetzung abweichender Abschaltregelungen wird der Genehmigungsbehörde daher durch die uNB vorgeschlagen. Im Folgenden werden die geforderten Abweichungen begründet:

Aufgrund der fehlenden Fledermauserfassungen in Gondelhöhe sind keine Rückschlüsse auf die Aktivität im Dämmerungszeitraum möglich. Vorliegend können lt. AFB Betroffenheiten der Arten Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler nicht ausgeschlossen werden. In den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien Renebat II & III wird explizit auf die mögliche Aktivität dieser Arten im Dämmerungsintervall hingewiesen. Daher wird vorsorglich und abweichend vom Gutachtervorschlag die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist daher bei Eintreten der auslösenden Bedingungen (s. o.) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann ggf. nach vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen. Die Auswertung des Dämmerungsintervalls erfolgt in der Software probat standardmäßig.

Entsprechend dem Gutachtervorschlag im AFB (Maßnahme VT5) ist die WEA 6 ggf. mit Erfassungsgeräten zum Gondelmonitoring auszustatten. In der Stellungnahme vom 21.03.2023 hat die uNB die Installation eines

zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs gefordert, solange nicht sichergestellt ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin abdecken kann. Der uNB liegen Erkenntnisse aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens vor, in dem ein solches zweites Erfassungsgerät eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat hier zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. Auf die Forderung nach einer zweiten Erfassungseinheit wird verzichtet, sofern vor Inbetriebnahme der WEA eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, das im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Abdeckung durch das Gondelmikrofon besteht. In den vorzulegenden Monitoringberichten wären die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben.

Die Vermeidungsmaßnahme VT7 (unattraktive Mastfußgestaltung) wirkt aus Sicht des Gutachterbüros auch zugunsten der Fledermausfauna. Dem stimmt die uNB zu, da durch die - auch passive - Entwicklung attraktiver Leit- und Quartierstrukturen ansonsten ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen könnte. Insofern ist diese Maßnahme auch zugunsten der Fledermausfauna vorzusehen.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antrag Nr. 5 WEA 5 der Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, Version 4.0 vom 17.07.2023).

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 2 der Verordnung vom 01.12.2006 zur Errichtung von Windenergieanlagen solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inanspruchnahme der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich. Die Ausführungen der Antragstellerin zur Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter werden daher lediglich informativ zur Kenntnis genommen.

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008) und wurde nachvollziehbar dargestellt. Die rechnerische Prüfung ergibt geringfügige Abweichungen. In der Tabelle 14 im LBP (linker Tabellenteil, S. 46) ist die Eingriffsfläche für Fundament und Kranstellfläche um 1 m² zu niedrig angesetzt (vgl. UVP-B Tab. 4, S. 8). Infolgedessen ergibt sich ein um 2 Biotopwertpunkte höheres Kompensationserfordernis. Allerdings ist die vorgesehene Kompensation ausreichend, um dieses zusätzliche Defizit aufzufangen.

Durch den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft entsteht nach Korrektur der vorgelegten Unterlagen ein Defizit in Höhe von 4.208 Biotopwertpunkten (LBP S. 47). Dieses soll durch die Umwandlung von Intensivacker in eine artenreiche Mähwiese, anteilig auf 1.100 m² des Grundstücks Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstück 219 ausgeglichen werden. Das Flurstück umfasst insgesamt 46.245 m² und soll ebenfalls für den Ausgleich der Eingriffe für die anderen sieben Windenergieanlagen des geplanten Windparks genutzt werden. Die vorgesehene Fläche ist nach der vorgelegten Bilanzierung vom

Umfang her ausreichend, um den zu erwartenden Eingriff zu kompensieren. Der Wertzuwachs läge hier bei 4.400 Biotopwertpunkten (von 2.200 auf 6.600 Punkte). Ob jedoch die prognostizierte Wertzahl von sechs Punkten/m² erreichbar ist, wird seitens der uNB aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit von bis zu 80 Bodenpunkten in Frage gestellt. Das Erreichen des prognostizierten Biotoptyps ist daher durch eine Grünlandkartierung spätestens sechs Jahre nach Anlage der Fläche, d. h. ein Jahr nach Ende der vorgesehenen Aushagerungsphase, nachzuweisen. Sofern das Erreichen des geplanten Biotoptyps zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Neubewertung vorzunehmen und das verbleibende Kompensationsdefizit ist unverzüglich durch anderweitige Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, die seitens der Antragstellerin vorzuschlagen sind und von der uNB bestätigt werden müssen.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom 17.07.2023 auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 6 mit einer Zahlung von **63.263,92 €** zu erfolgen hat. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung stimmt die uNB diesem Ergebnis unter dem Vorbehalt zu, dass mindestens fünf weitere der geplanten acht WEA realisiert werden. Ansonsten wäre eine Anpassung des Ersatzgeldes entsprechend der Vorgaben im Windenergieerlass erforderlich.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht durchgeführt. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverbots innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren

bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist zunächst die hier konkret beantragte WEA des Typs Siemens SG 6.0-170. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen werden. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich keine weiteren WEA im Bestand. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in knapp 2 km Entfernung in südwestlicher Richtung südlich der Ortschaft Altenheerse auf einem Hochplateau (3x Nordex N-131). Über 6 km entfernt in östlicher Richtung befinden sich fünf weitere Anlagen des Typs Enercon E-48. In parallel eingereichten Vorhaben beantragt dieselbe Antragstellerin bzw. die Bürgerwind Dringenberg GbR allerdings in einzelnen Verfahren die Errichtung und den Betrieb von weiteren sieben WEA in den Stadtgebieten Bad, Driburg Brakel und Willebadessen. Ein gemeinsam abgestimmtes Vorhaben ist erkennbar. Ca. 3- 5 km nordöstlich befindet sich der genehmigte Windpark Dollenkamp (8 WEA), dessen Anlagen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden sind. Weitere drei Anlagen sind in dem Bereich beantragt worden, auch diese werden im hier gegenständlichen Verfahren entsprechend der Regelungen des UVPG berücksichtigt. Weitere Vorhabenträger haben zwischenzeitlich ebenfalls Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von vers. WEA im Gebiet zwischen Gehrden, Fölsen und Dringenberg eingereicht. Diese Anträge sind jedoch

nachgelagert gegenüber dem hier gegenständlichen Verfahren, sodass eine Kumulation nicht ersichtlich ist. In Bezug auf die Bestandsanlagen ist aufgrund der Entfernung von über 3.000 m von einer Überschneidung der Einwirkbereiche dieser WEA auf die Schutzgüter des UVPG unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Einwirkbereiche jedoch nicht auszugehen.

Der betrachtete Einwirkbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesensible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweiterung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Bescheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Umfeld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10

Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann."(vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99). Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug ist allerdings in jedem Fall auf die Vorhaben der Bürgerwind Dringenberg GbR und der Windenergie Fölsen/ Gehrden GbR anwendbar, hier sind gemeinsame Betriebsabläufe und eine koordinative Abstimmung der Antragsteller erkennbar.

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständliche WEA und die sieben parallel beantragten Anlagen noch nicht erfüllt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist hier jedoch geplant und mit hinreichender Sicherheit in allen drei Stadtgebieten zu erwarten. Anhaltspunkte, dass hier gemeinsame Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind hier – wie o. g. dargestellt – ersichtlich. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anlagen nur bezie-

hungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, bestehen nicht. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die insgesamt sieben parallel beantragten WEA der Windenergie Fölsen/ Gehrden GbR bzw. Bürgerwind Dringenberg GbR zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG zusammenzufassen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen

aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall bereits durch den Vorhabenträger eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt worden ist und eine Vorprüfung somit entfallen ist, kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA soll tags unter Vollastbedingungen und nachts im reduzierten Betriebsmodus N3 betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typ liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max. 41 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“, sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 18.01.2022 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ursächlich durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopogra-

phie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für den beantragten Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen ausweislich der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose an den umliegenden Wohnhäusern max. 142:12 Stunden (WEA 6 mit Vorbelastung auch durch andere WEA). Für die geplanten WEA ist jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 30 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der be-

rechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONAL GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitemessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher

Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitemessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 250,0 m im mittleren bis oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Obergericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenefalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der geplanten WEA 2 und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt deutlich über 700 m. Bei der Gesamthöhe der WEA von 228,6 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung

zu erwarten wäre, 457,2 m betragen. Die WEA liegt somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Gutachten des Vorhabenträgers zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom Februar 2021, erstellt durch RA Dr. Marcel Welsing, kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Aufgrund der Entfernung der WEA zum angrenzenden Waldgebiet ist entsprechend der Regelungen im WEA-Erlass 2018 eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß der Technischen Dokumentation zum Brandschutz erforderlich. Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und geschlossener Wohnbebauung beträgt ca. 2.000 m. Größere Straßen befinden sich nicht in der unmittelbaren Nähe. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein standortbezogenes Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prü-

fungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Bioplan aus Höxter kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch,

Uhu, Wachtel, Waldohreule und Waldschnepfe sowie für die Säugetierarten Großer und Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten wurden seitens der Antragstellerin daher einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen. Im Ergebnis sind für die Arten Feldlerche vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Die Maßnahmen zugunsten des Rotmilans wirken sich nach Darstellung in den jeweiligen ASP II z. T. (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) ebenfalls positiv auf die Arten Schwarzmilan und Mäusebusard aus, für die aufgrund der Ergebnisse der ASP II aber wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist als Ergebnis der ASP I aufgrund nicht auszuschließender Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler eine ASP II durchgeführt worden. Für Flughautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler werden im Ergebnis Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz ein umfassendes Abschaltenszenario für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht weiter aus: „Eigene Erhebungen wurden zur Artengruppe der Vögel im Jahr 2020 durchgeführt. Das UG zur Erfassung umfasste für die Kleinvögel einen Umkreis von 500 m bzw. 1.000 m für Eulen. Zur Kartierung von Großvogel-Horsten und Beziehungen zwischen wichtigen Funktionsräumen der Großvogelarten wurde ein UG von mind. 1.500 m Umkreis gewählt (vgl. Kapitel 3.2 und Abbildung 1 im AFB, ebd.). Für den vorliegenden UVP-Bericht wurde zusätzlich eine Recherche der Vorkommen des Rotmilans im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA vorgenommen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu ermitteln und zu bewerten, wurden alle potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den jeweiligen UG ermittelt. Die detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden und die Ergebnisse der

Erfassungen sind dem AFB (ebd.) zu entnehmen. Die Informationen zu weiteren Arten im AFB wurden per Datenrecherche ermittelt.

Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler

Im 1.500 m-UG wurden im Jahr 2020 insgesamt 95 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 8). Festgestellt wurden insgesamt 54 Brutvögel (Brutverdacht) sowie fünf weitere Vögel, bei denen Brutzeitfeststellungen (BZF) vorliegen. Für Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Uhu wurde ein Brutnachweis (BN) erbracht. Für die Turmfalken wurden im UG sowohl ein Brutverdacht sowie ein Brutnachweis erbracht. Des Weiteren wurden zwölf Nahrungsgäste/überfliegende Tiere und 19 Zuggel/Durchzügler im UG erfasst. Gemäß LANUV (2019a) sind 48 dieser Arten als planungsrelevant eingestuft und werden daher im Anschluss näher betrachtet.

Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel und Eulen

Von der Feldlerche wurden im 500 m-UG aller WEA im Jahr 2020 insgesamt 123 Brutreviere festgestellt, womit sich eine Dichte von rund 31 Revieren bzw. Brutpaaren (BP)/km² ergibt. Die Verteilung der Reviere innerhalb des UG ist relativ gleichmäßig mit einer höheren Konzentration im Norden des Gebiets. Als weitere Art des Offenlandes wurde das Rebhuhn erfasst. Es ist von insgesamt zwei Revieren innerhalb des UG auszugehen, jeweils einem Revier in dem UG der WEA 02 sowie der WEA 04. Von der Wachtel liegen drei Brutzeitfeststellungen im nördlichen Bereich des UG vor, ein Reviernachweis wurde nicht erbracht. Der Star ist im 500 m-UG aller WEA mit 17 Revieren vertreten, welche in den Waldgebieten um den „Kernberg“ und „Ock/Struckholz“ sowie dem „Fölser Holz“ liegen. Der Bestand des Feldsperlings innerhalb des UG wird mit zwölf Brutpaaren angenommen. Diese wurden an verschiedenen Scheunen im nördlichen Bereich des UG lokalisiert. Der Baumpieper kommt mit vier Revieren im 500 m-UG aller WEA vor, drei davon liegen im Bereich der Erddeponie westlich des „Kernbergs“ im 500m-UG der WEA 01 und eines im „Struckholz“ im Bereich der WEA 04 und WEA 06. Ein Revier des Bluthänflings befindet sich ebenfalls im Bereich der o. g. Deponie. Im „Fölser Holz“ im Bereich der WEA 08 wurde ein Revier des Gartenrotschwanzes nachgewiesen. Die Saatkrähe nutzte kurzzeitig das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Rauchschwalben waren regelmäßig auf Nahrungssuche im 500 m-UG aller WEA. Mehlschwalben suchten das 1.000 m-UG aller WEA zur Nahrungssuche auf, eine Brut befand sich

außerhalb des 500 m-UG aller WEA auf einem Hof westlich der Erddeponie. Ebenfalls knapp außerhalb des 500 m-UG aller WEA, im Bereich der Erddeponie, befanden sich zwei Reviere der Nachtigall. Nordwestlich der Deponie an der „Öse“ gab es eine BZF eines Eisvogels, nordwestlichen Bereich der „Wolfskammer“ eine des Neuntöters. Die Waldohreule wurde mit einem Revier im „Struckholz“ im 500 m-UG der WEA 04 und WEA 06 nachgewiesen. Der Uhu und der Waldkauz wurden jeweils mit einem Revier am „Kernberg“ (500 m-UG der WEA 01) festgestellt. Weitere fünf Waldkauz-Revier befanden sich außerhalb des 500 m-UG aller WEA. Zudem gab es ein Revier des Steinkauzes im Bereich von Altenheerse, dem eine Feststellung an der westlichen Grenze des 1.500 m-UG aller WEA zugeordnet. Als planungsrelevante Spechtarten wurden Grau- und Schwarzspecht nachgewiesen. Vom Grauspecht gab es drei BZF, von denen sich eine im 500 m-UG der WEA 04 im Bereich „Struckholz“ befand, die anderen lagen im 1.000 m-UG der WEA 01 und WEA 02. Der Schwarzspecht kam im 500 m-UG aller WEA mit einem Revier im „Fölser Holz“ im Bereich der WEA 07 und 08 vor sowie mit zwei weiteren Revieren im 1.000 m-UG aller WEA.

Großvögel, inkl. Raumnutzung störepfindlicher und kollisionsgefährdeter Arten

Im Folgenden werden als Bewertungsmaßstab das 1.000 m-UG und das 1.500 m-UG aller geplanten WEA zusammen betrachtet. Der Rotmilan stellte während der Raumnutzungskartierung im Jahr 2020 mit einer Gesamtbeobachtungszeit von 39,4 % die Art mit der höchsten Aktivitätsdichte im Gebiet dar. Es wurden im 1.500 m-UG drei Brutreviere festgestellt. Ein besetzter Horst befand sich am westlichen Waldrand der „Wolfskammer“ (H20, vgl. Karte 2 des AFB, Bioplan 2021a), ein weiterer an einem Waldweg im „Dören“ (H8) und der dritte am südlichen Ende dieses Waldgebiets (H33). Ein zusätzlicher Brutverdacht besteht etwa 1 km außerhalb des Untersuchungsgebietes nahe der Ortschaft Niesen (H35). Der Offenlandbereich des 1.000 m- sowie 1.500 m-UG wurde annähernd flächendeckend beflogen - räumliche Aktivitätsschwerpunkte sind bei Betrachtung der gesamtheitlichen Situation nicht auszumachen. Insgesamt wurden 1.197 Flugbewegungen des Rotmilans registriert. Der Nahbereich der geplanten acht WEA (200 m-Radius um WEA) wurde häufig frequentiert, die höchste Frequentierung wiesen dabei die WEA 04 und WEA 05 auf. Im Rahmen von Schlafplatzkontrollen bzw. -suchen

wurden vereinzelt Einflüge in die Waldbereiche im Umfeld einer Gehölzinsel im Zentrum des 1.500 m-UG beobachtet. Diese geben Hinweise auf eine herbstliche Schlafplatznutzung im Gebiet, von einem regional bedeutsamen Schlafplatz ist aufgrund der geringen Individuenstärke jedoch nicht auszugehen. Die Datenabfrage beim LANUV (2020) ergab keine Hinweise auf Reviere des Rotmilans im 4.000 m-Radius um die geplanten WEA. Allerdings waren aus den letzten fünf Jahren mehrere Reviere der Art gem. den Daten der UNB des Kreis Höxter im 4.000 m-UG vorhanden. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde ein Schlafplatz südwestlich von Gehrden (nordöstlich der geplanten WEA 02) nachgewiesen. 2016 wurden insgesamt drei Revierzentren sowie ein Brutpaar des Rotmilans erfasst. Die Standorte konzentrieren sich auf die Wald- und Gehölzflächen (nord-)westlich von Willebadessen, östlich von Altenheerse sowie westlich von Schmechten. 2017 wurde ein und 2018 zwei Revierzentren im nördlichen 4.000 m-UG rund um die Ortschaft Schmechten festgestellt. Für 2019 sind zwei Revierzentren rund um Schmechten sowie ein Brutpaar westlich von Siddessen zu verzeichnen. Ältere Daten belegen zudem das Vorkommen der Art im Nethetal. Mit einem Anteil von rund 31,5 % aller aufgenommenen Flugbewegungen der Großvogelarten wurde der Mäusebussard als zweithäufigste Art im untersuchten Raum registriert. Insgesamt erfolgte im Jahr 2020 der Nachweis von vier besetzten Horsten innerhalb des 1.500 m-UG bzw. drei davon innerhalb des 1.000 m-UG. Diese befanden sich am nördlichen Waldrand des Waldstücks „Ock“, südlich des „Struckholzes“ innerhalb des Nahbereichs der geplanten WEA 06, am südlichen Ende des Waldstücks „Dören“ und noch weiter südlich am Rand des 1.500 m-UG. Ein weiterer Horst befindet sich im selben Waldstück, jedoch außerhalb des UG. Zudem bestehen zwei weitere Brutverdachts-Bereiche, einer im Westen des 1.500 m-UG nördlich der Schonlaukapelle in einer Baumgruppe und der andere außerhalb des UG im Westen, in einem Waldstück südlich von Altenheerse (s. Karte 2 und Karte 3.2.1 des AFB, Bioplan 2021a). Der Raum des 1.000 m- sowie 1.500 m-UG wurde auch vom Mäusebussard annähernd flächendeckend genutzt. Die Nahbereiche der geplanten acht WEA (200 m-Radius um WEA) wiesen 2020 eine mittlere bis hohe Frequenzierung auf. Durch den Turmfalken besetzte Nester wurden nicht im engeren UG (500 m-Radius) festgestellt, für das 1.500 m-UG wird von mind. zwei Brutrevieren ausgegangen. Ein Brutplatz wird am westlichen Waldrand des Waldgebiets „Ock“ vermutet, es besteht ein Brutverdacht. Für das andere Paar liegt ein Brutnachweis im Westen des 1.500 m-UG

vor, wo lahnende Jungvögel am Nistplatz beobachtet wurden. Ein weiteres bekanntes Brutvorkommen befindet sich außerhalb des 1.500 m-UG im Kirchturm der Ortschaft Gehrden. Zudem bestehen zwei weitere Verdachtsbereiche für Reviere westliche des Feriendorfes Gehrden und in Richtung Dringenberg (dieses könnte auch außerhalb des 1.500 m-UG liegen). Insgesamt wurde die Art regelmäßig, aber mit verhältnismäßig geringer Aktivitätsdichte (8,2 % der Gesamtbeobachtungszeit) im UG erfasst. Erhöhte Aktivitätsaufkommen zeichneten sich in den Bereichen der vermuteten Reviere ab. Vom Schwarzmilan wurde im 1.500 m-UG kein Revier festgestellt, es ist somit von einem Auftreten als Nahrungsgast auszugehen. Mit 1,8 % der Gesamtbeobachtungszeit ist die Aktivitätsdichte verhältnismäßig gering. Die Flugbewegungen verteilen sich dabei relativ gleichmäßig über das gesamte UG. Die Rohrweihe wurde an zwei Terminen im westlichen Bereich des 1.500 m-UG beobachtet. An dem einen Termin wurde ein kreisendes Weibchen von einem zweiten Rohrweihen-Weibchen angegriffen und es kam zu Revierkämpfen, wobei beide Tiere das UG in südwestlicher Richtung verließen. Da sich das Gebiet als suboptimal für ein Brutvorkommen dieser Art darstellt, wird angenommen, dass es sich bei den Tieren um durchziehende Nahrungsgäste handelt. Vom Wanderfalken lag eine Beobachtung außerhalb des 1.500 m-UG vor. Der Sperber wurde ebenfalls einmalig beobachtet und somit als sporadischer Nahrungsgast im 1.500 m-UG eingestuft. Der Habicht wurde einmal fliegend im Waldstück „Struckholz/Dören“ beobachtet, wodurch diese Art ebenfalls als Nahrungsgast zu werten ist. Der Graureiher wurde sowohl überfliegend als auch nahrungssuchend im 1.500 m-UG beobachtet und stellt mit 3,5 % der Gesamtbeobachtungszeit die vierthöchste Aktivitätsdichte der Großvögel dar. Bei den Beobachtungen handelte es sich überwiegend um Nahrungssuchflüge in den Bereichen der Fließgewässer „Öse“, „Bittertalbach“ und „Kleine Holz“. Mit 26 Beobachtungen (= Überflug) trat der Schwarzstorch innerhalb des UG für eine eher seltene Art vergleichsweise häufig auf, der Anteil an der Gesamtbeobachtungszeit betrug dennoch nur gut 1,1 %. Hinweise auf ein Brutvorkommen im Gebiet wurden nicht erbracht, daher wird davon ausgegangen, dass die Art das UG überwiegend auf dem Weg zu Nahrungshabitaten querte. Ein Zusammenhang zu dem etwa 7 km entfernten bekannten Brutplatz bei Siebenstern liegt nahe.

Rastvögel und Durchzügler

Eine separate Kartierung der Zug- und Rastvögel wurde in Abstimmung mit der UNB des Kreis Höxter nicht durchgeführt, weil das Vorhabengebiet kein bedeutendes Durchzugs- und Rastvogelgebiet darstellt. Während der frühen und späten Termine der Kartierungen wurden dennoch vereinzelt Durchzügler festgestellt. Der Kiebitz wurde insgesamt zweimal, einmal mit zwölf Individuen im Westen des 500 m-UG sowie einmal mit acht Individuen außerhalb des 1.500 m-UG beobachtet. Für den Kuckuck erfolgte ebenfalls eine einmalige Feststellung im 500 m-UG am westlichen Waldrand im Bereich des „Struckholzes“. Am gleichen Tag wurde diese Art zudem noch einmal westlich der „Wolfskammer“ außerhalb des 500 m-UG verortet. Der Steinschmätzer wurde insgesamt viermal, je ein Paar im 500 m-UG und 1.500 m-UG sowie zwei Männchen (davon eins im 1.000 m-UG) beobachtet. Die Turteltaube wurde zweimal gesichtet, einmal im 500 m-UG und einmal im 1.500 m-UG. Eine einmalige Feststellung der Wachtel an anderer Stelle als die BZF könnte noch als Durchzügler eingestuft werden. Der Wendehals wurde an zwei Terminen im April im Bereich der „Öse“ zwischen „Kernberg“ und „Breitekamp“ singend erfasst. Anschließend erfolgten keine Nachweise mehr, somit wird diese Art als durchziehend eingestuft. Der Wiesenpieper wurde einmalig im 500 m-UG angetroffen. An einem weiteren Termin befanden sich bereits 25 Tiere im 1.500 m-UG. Die Waldschnepfe wurde einmalig, während einer Horstkartierung, im „Struckholz“ im Nahbereich der WEA 06 gesichtet. Einzelnachweise von Waldwasserläufer, Feldschwirl und Braunkehlchen wurden im 1.000 m-UG erhoben. Im Rahmen der Milan-Schlafplatzkontrolle sind zwei subadulte Silbermöwen beobachtet worden, die aus Westen kommend kurzzeitig zur Nahrungssuche auf einem Acker rasteten und dann Richtung Osten weiterflogen. Der Weißstorch wurde mit insgesamt drei Beobachtungen Ende April (22.4.), den westlichen Bereich des UG überfliegend, erfasst. Aufgrund der niedrigen Flughöhe (< 60 m), kreisender Flugbewegungen und der Zeit im Jahr lässt sich auf einen nahrungssuchenden Durchzügler schließen. Ebenfalls durchziehend wurden einmalig der Fischadler, zwei Kornweihen-Männchen, ein Männchen und ein Weibchen der Wiesenweihe sowie zweimalig der Wespenbussard beobachtet. Ein Silberreiher konnte an zwei Terminen überfliegend beobachtet werden. Des Weiteren wurden durchziehende Kraniche (n=25-50) an drei Terminen (19.02., 12.04. und 16.10.2020) sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückzug erfasst.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus, dass das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sich durch eine relativ offene Feldflur mit wenigen Gehölzen auszeichnet, die überwiegend durch Ackerflächen und wenig Grünland geprägt wird. Es handelt sich um teils reliefierte Flächen, die angrenzend in Teilen von Waldflächen umschlossen sind bzw. nach Westen und Osten in die Offenlandschaft und bebaute Gebiete übergehen. Die offene Feldflur im Umfeld der geplanten Anlagen hat Bedeutung für einige charakteristische Feldvogelarten wie z. B. der Feldlerche sowie als Nahrungshabitat für einige Greifvogelarten wie z. B. den Rotmilan. Von dem geplanten Vorhaben ist der Rotmilan betroffen, der regelmäßig in den benachbarten Waldflächen in Entfernung zum Vorhaben meist über 1.000 m-1.500 m und weiter brütet. Zudem können anlagbedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren eintreten, falls die Bauzeit in die Brutzeit fällt. Das Gebiet im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist für Fledermäuse relativ uninteressant, da es hier weder besonders geeignete Nahrungshabitate noch potenzielle Quartierstandorte gibt. Dementsprechend wurden hier auch nur wenige Arten nachgewiesen. Neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden vor allem die Rauhaut- und die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen. Zwerg- und Rauhautfledermaus gehören zu den windenergiesensiblen Fledermausarten, die (neben weiteren Arten wie z. B. Abendsegler, Nord- und Zweifarbfledermaus) von dem Vorhaben durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere während der Zugzeiten betroffen sein können.

Insgesamt konnten im Rahmen der Brutvogelerfassung und Raumnutzungskartierungen 95 Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind 48 Arten als planungsrelevant eingestuft, bei 54 Arten davon bestand ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht. Bei den Fledermäusen wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen sechs Arten nachgewiesen. Mit dem Vorkommen weiterer Arten wird gerechnet. In NRW sind

alle Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Weitere planungsrelevante Artengruppen wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ist auszuschließen. Geeignete Habitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlagen nicht vorhanden. Eine Störung durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Die genannten Arten zählen zu den windenergieempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Arten. Nach Aussage des Gutachters kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes zur aktiven Zeit der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Weitgehend gem. der Empfehlungen des Gutachters ist im vorliegenden Fall die Abschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen $> 10^{\circ}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s vorgesehen. Da keine Kenntnisse auf die Aktivitäten während des sog. Dämmerungsintervalls vorliegen, wird die Abschaltung auf eine Stunde vor Sonnenuntergang erweitert. Da das morgendliche Dämmerungsintervall in der Berechnung durch das Tool ProBat nicht berücksichtigt wird und hier i.d.R. keine erhöhten Aktivitäten festgestellt werden kön-

nen, wird auf die Erweiterung der Abschaltung auf eine Stunde nach Sonnenaufgang verzichtet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird von den Gutachtern die o. g. fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlagen, ggf. kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird seitens der uNB i.V.m. den o.g. Abweichungen vom Vorschlag des Gutachters als tragbare Lösung für ein effektives Risikovorsorgemanagement angesehen.

Feldlerche

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Das direkte Umfeld der WEA kann weiterhin als Fortpflanzungsstätte dienen. Eine Störung während des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Die baubedingte Störung von Lebensräumen durch Anlage der temporären Bauflächen wird durch die Anlage eines Ersatzlebensraums, dessen genaue Lage noch zu bestimmen ist, ausgeglichen. Der Ersatzlebensraum muss je nach Bewirtschaftung und Ausgestaltung eine Fläche von 3,5 – 7 ha aufweisen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard zählt gem. Leitfaden Windenergie NRW (2017) sowie lt. Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG nicht zu den durch WEA-Anlagen kollisionsgefährdeten oder windenergiesensiblen Arten. Er gehört jedoch zu den besonders geschützten Arten und wird als solche vom Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfasst. Im Rahmen der Untersuchungen wurden vier besetzte Horste des Mäusebussards sowie ein weiteres auf Verdachtsmomenten beruhendes Revier erfasst. Aufgrund der o. g. Einstufung der Art Mäusebussard als nicht-windenergieempfindlich sind Maßnahmen zur Abwendung eines Kollisionsrisikos nicht zu fordern. Es kann daher auch grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob die Reduzierung auf den „kritischen Bereich“, d. h. das nähere Rotorumfeld, der Bewertung eine ggf. signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausreichend Rechnung trägt. In jedem Fall können die bereits für den Rotmilan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen fachlich gesichert auch für den Mäusebussard als wirksam angenommen werden. Auch in Bezug auf Nestlinge des Mäusebussards ist das Eintreten des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1. Nr. 1 nicht zu prognostizieren. Aufgrund der Mindestentfernung von ca. 960 m zur nächstgelegenen WEA

2 ist mit einem störungsbedingtem Brutabbruch durch die Baumaßnahmen nicht zu rechnen.

Rotmilan

Aufgrund bekannter Großvogelhorste (Rotmilan) im Umfeld des Windparks und der Lage der Standorte in einem Schwerpunktverkommen für die Art Rotmilan, wurde in 2020 eine Raumnutzungskartierung erstellt. Mit einer Beobachtungszeit von 39,4 % der Gesamtbeobachtungszeit stellte der Rotmilan während der Raumnutzungskartierung 2020 die Art mit der höchsten Aktivitätsdichte im Gebiet dar (Abbildung 3). Innerhalb des UG1.500 wurden im Jahr 2020 drei besetzte Horste festgestellt, bei denen Anfang Juni jeweils mindestens ein Jungtier mit Flaum gesichtet wurde. Die Entfernung zu den Anlagenstandorten betrug jeweils über 1.000 m. Einer der Horste befand sich am westlichen Waldrand der „Wolfskammer“ (H20), ein Weiterer an einem Waldweg im „Dören“ (H8) und der Dritte am südlichen Ende dieses Waldgebiets (H33). Ein zusätzlicher Brutverdacht bestand etwa 1 km außerhalb des Untersuchungsgebietes nahe der Ortschaft Niesen (H35) (Karte 2). Im Jahr 2021 wurde bei einer erneuten Kontrolle der bekannten Horste erneut kein Besatz vom Rotmilan im UG1.000 festgestellt. Im UG 1.500 wurde ein besetzter Horst (H20) festgestellt. Dieser war laut Aussage der UNB auch im Jahr 2022 vom Rotmilan besetzt (Kreis Höxter 2023). Durch die UNB des Kreises Höxter wurden für die Jahre 2021 und 2022 zudem zwei weitere vom Rotmilan besetzte Horste gemeldet (Kreis Höxter 2023). Der Horst HX1 befand sich demnach am nördlichen Waldrand des Waldstückes „Ock“ und in einer Entfernung von 496 m zur WEA 04. Der Horst HX2 war im Waldgebiet „Fölser Holz“ nördlich der Ortschaft Fölsen zu verorten. HX2 ist in einer Entfernung von rund 1.100 m zur WEA 08 anzunehmen (durch Darstellungsunschärfen in der Abbildung der UNB unterliegt in Karte 2 der dargestellte Punkt ebenfalls einer Lageungenauigkeit; unstrittig ist aber, dass sich HX2 innerhalb eines 1.200 m-Radius um die WEA 08 befand). Insgesamt wurden im Rahmen der verschiedenen Kartierungen vom Rotmilan im Jahr 2020 1.197 Flugbewegungen registriert, davon lagen 312 Flugbewegungen (26%) in Rotorhöhe (> 60 m). Die häufigsten Flüge (73 %) fanden somit in einer Höhe von < 60 m unterhalb der Streichhöhe der geplanten WEA statt. Brutphänologisch lassen sich mit 551 Einzelbeobachtungen die meisten Flugbewegungen der Zeit nach dem Ausfliegen der Jungtiere (ab E Juni) zuordnen, gefolgt mit 356 Flug-

bewegungen aus Zeit der Jungenaufzucht (A Mai - M Juni). Mit 290 Flugbewegungen stammen die wenigsten aus der Reviergründungs-/Balzzeit (A März – E April). Räumliche Aktivitätsschwerpunkte sind bei Betrachtung der gesamtheitlichen Situation nicht auszumachen, da der Offenlandbereich des UG 1.000 sowie UG 1.500 annähernd flächendeckend beflogen wurde (Karte 3.1.1, Karte 3.1.2). Bei brutphänologischer Betrachtung zeigen sich tendenziell Aktivitätsschwerpunkte. In der Reviergründungs-/Balzzeit wurde vor allem der Raum am Horststandort sowie deren direkter Umgebung genutzt (Karte 3.1.3). Dabei lassen sich Flugbewegungen westlich der „Wolfskammer“ überwiegend dem Brutpaar vom H20 zuordnen. Die Aktivität östlich des Waldgebiets „Struckholz/Dören“ ist dagegen zu einem Großteil auf das Brutpaar von H8 zurückzuführen. Der Bereich zwischen „Stuckholz“, „Dören“ und „Fölser Holz“ ist bei dieser Betrachtung möglicherweise unterrepräsentiert, da wie oben erwähnt hier im März noch keine Kartierungen erfolgten. Die geringe Anzahl an Flugbewegungen im Bereich von H33 lässt sich möglicherweise dadurch erklären. Flugbewegungen aus dem zentralen bzw. nördlichen Bereich des UG 1.500 können keinem Revier mit Sicherheit zugeordnet werden. In dem Zeitraum der Jungenaufzucht zeigt sich eine sehr hohe Konzentration von Flugbewegungen im Zentrum des Gebiets, welches verstärkt zur Nahrungssuche genutzt wurde. Für diese Bewegungen kann ebenfalls kein konkreter Revierbezug ausgemacht werden. Insgesamt erstreckt sich die Aktivität in hohen Dichten über den gesamten Offenlandbereich, auch im Norden des UG 1.500, wo keine Rotmilan-Horste verortet werden konnten (Karte 3.1.4). Flugbewegungen im Westen sind überwiegend dem Revierpaar von H20 zuzuordnen, im Bereich östlich des „Dören“ H8 und im Südosten dem Paar von H33. Im Zeitraum nach Ausfliegen der Jungtiere verteilten sich die Flugbewegungen wieder relativ gleichmäßig über das gesamte UG 1.500. Gleiches gilt für die Betrachtung innerhalb des UG 1.000. Im Bereich der Horststandorte wurden jedoch vermehrt Parallelflüge von mehreren Individuen gleichzeitig beobachtet, welche als Familienverbände gedeutet werden können (Karte 3.1.5). Bearbeitungen auf landwirtschaftlichen Flächen waren nur teilweise von Bedeutung für die Raumnutzung der Rotmilane, da nicht in jedem Fall eine anlockende Wirkung festgestellt wurde. Hervorzuheben ist ein Bewirtschaftungsereignis am 22.04.2020 östlich des Waldgebiets „Dören/Struckholz“ bei dem 28 Flugrouten von Rotmilanen über der Fläche verzeichnet wurden (Karte 3.1.3). Am 07.05.2020 wurde ebenfalls

eine vermehrte Aktivität im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen südöstlich des Waldbereichs „Dören“ (11 Flugbewegungen) und westlich der Ortschaft Gehrden (25 Flugbewegungen) festgestellt (Karte 3.1.4).

Die uNB folgt der Einschätzung des Gutachterbüros bezüglich der Betroffenheit des Rotmilans und daraus resultierender erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich. Sie hält jedoch eine Abschaltung jeweils für 48 Stunden für zwingend erforderlich. Dies begründet sich in der hohen Nutzungsintensität im Bereich der WEA 2, die nach Ansicht der Karten 3.1.3 – 3.1.5 auch nicht eindeutig einem Horst zuzuordnen ist. Es ist daher - trotz der Lage im erweiterten Prüfbereich - vielmehr von einer möglichen Betroffenheit von mindestens neun Revierpaaren auszugehen (s. o.), von denen zudem relativ nahe des zentralen Prüfbereichs angesiedelt sind (HX1 ca. 1.340 m, H20 ca. 1.410 m). Zusätzlich ist die Aktivität von weiteren Rotmilanen im zentralen Bereich der nördlichen Windparkfläche Bereich der Gehölzinsel zu berücksichtigen. Hier wurden zwischen dem 15.04.2020 und dem 20.05.2020 Gruppen von bis zu 12 Individuen gesichtet, die vom Gutachterbüro als Junggesellengruppen angesprochen wurden und die nicht den Revierpaaren zuzuordnen sind. Entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ist daher ein Zeitraum von 48 Stunden anzusetzen.

Ausschlaggebend hierfür ist die Lage von mindestens sieben regelmäßigen Rotmilanrevieren (s.o.) im erweiterten Prüfbereich rund um die relativ gebündelte Lage der WEA, in Verbindung mit den Feststellungen im AFB. Danach kann die – im Rotorbereich in der Summe überwiegend als „hoch“ bis „sehr hoch“ bewertete - Flugaktivität an allen WEA (vgl. Karte 3.1.2) im nördlichen und zentralen Bereich des UG keinem Revier mit Sicherheit zugeordnet werden, räumliche Aktivitätsschwerpunkte sind nicht auszumachen und der gesamte Bereiche wird annähernd flächendeckend beflogen (AFB S. 21). Zudem führen die Flugbewegungen, die nach Meinung des Gutachterbüros mindestens teilweise konkreten Horsten zugeordnet werden können, eher aus dem UG heraus (ebd., H20, H8). Diese Feststellungen durch das Gutachterbüro erfolgten bereits auf Basis einer zeitlich nicht im gesamten UG vollständigen Raumnutzungsanalyse. Insgesamt ist daher von einem hohen bis sehr hohen „diffusen“ Flugeschehen innerhalb der Rotorbereiche aller acht WEA auszugehen,

was auf verschiedene Revierpaare im erweiterten Prüfbereich zurückzuführen ist und eine jeweils gegenseitige Abschaltung der Anlagen erforderlich macht.

Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Waldschnepfe
Diese Arten wurden innerhalb des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsradius nicht als Brutvogel nachgewiesen. Sie wurden lediglich sporadisch als Durchzügler registriert. Hinweise auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet oder auf regelmäßige Flugrouten fanden sich im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalysen nicht. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Ein Brutplatz des Schwarzstorchs befindet sich ca. 3,5 – 4 km vom Vorhabengebiet entfernt. Eine Kollisionsgefährdung ist gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG nicht gegeben. Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes können auch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel

Eine spezielle Zug- und Rastvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhabensgebiet nicht als regelmäßig genutzter Rastplatz von regionaler oder überregionaler Bedeutung bekannt ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen erfolgt nicht. Eine Störung während des Betriebes ist nicht zu erwarten.

Allgemein

Scheuchwirkungen und Störungen während der Brutzeit der europäischen Vogelarten wurden anlagen- und betriebsbedingt gutachterlicherseits ausgeschlossen. Innerhalb der 50 dB(A) Isophone sind keine Vorkommen von schallempfindlichen Arten bekannt. Die umliegenden Großvogelhorste liegen in ausreichendem Abstand, so dass auch hier betriebs- und anlagenbedingte Störungen sicher ausgeschlossen sind.

Als erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu benennen:

- Bauzeitenbeschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September (Möglichkeit der ökologischen Baubegleitung gegeben).
- Bau und Errichtung der WEA zwischen dem 01.03. und 31.10. ausschließlich tagsüber
- Kontrolle des Baufeldes bei länger als siebentägigem Baustillstand
- Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen vom 01. April bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperaturen > 10 C mit begleitendem, optionalem Gondelmonitoring über 2 Jahre an der WEA 3
- Jede Art der Außenbeleuchtung, abgesehen von der für die Flugsicherheit erforderlichen Befeuerung, ist untersagt
- Unattraktive Gestaltung der Mastfüße (Im Umkreis von 135 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig)
- Bergung von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien aus dem Erdkabelschacht vor Verfüllung
- Abschaltung vom 01. März bis zum 31. August von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung bei Ernte, Pflügen. Mahd vom Tag des Bearbeitungsbeginns über die folgenden 48 Stunden auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken:

WEA 3:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 25, 171-173, 215, 216, 218;

Gemarkung Gehrden, Flur 11, Flurstücke 45-51, 84-89, 127, 128, 170.

WEA 1:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 51, 113, 114, 115, 212, 213.

WEA 2:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 51, 54-56, 58-62, 64-69, 79, 81, 116, 144, 252, 253, 256, 257.

WEA 4:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 41, 42;
Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 1, 106;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstücke 2, 3, 24;
Gemarkung Gehrden, Flur 11, Flurstücke 70-72.

WEA 5:

Gemarkung Dringenberg, Flur 10, Flurstücke 42, 71-74;
Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 1, 104;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstücke 2-4, 6, 36.

WEA 6:

Gemarkung Gehrden, Flur 9, Flurstücke 94, 95, 106;
Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstück 6;
Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstück 1;
Gemarkung Fölsen, Flur 3, Flurstücke 177-179.

WEA 7:

Gemarkung Gehrden, Flur 10, Flurstück 6;
Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1-3

WEA 8:

Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1-10;
Gemarkung Fölsen, Flur 3, Flurstücke 5, 12, 179.

Als vorgezogene CEF-Maßnahmen sind zu benennen:

- Anlage von 3,5 - 4 ha (je nach Bewirtschaftung) Ersatzlebensräumen für die Art Feldlerche für die Zeit ab Anlage der Bauflächen bis zum vollständigen Abschluss der Bauarbeiten

- Anlage von 1 ha Ersatzlebensraum für die Art Rebhuhn für die Zeit an Anlage der Bauflächen bis zum vollständigen Abschluss der Bauarbeiten

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 5.3 im UVP-Bericht), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagen-

grundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA be-

nötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die

Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bau-phase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer

Zusammenfassende Darstellung

Im 1 km-Radius um die geplanten Windparks befindet sich nordöstlich, in einer Entfernung von etwa 595 m zur nächstgelegenen WEA 03, ein Teilbereich des Trinkwasserschutzgebiet „Gehrden-Fölsen“ (Zone III) (MUNLV 2021) (vgl. Abbildung 22). Das WSG ist durch den Bau der geplanten WEA sowie Netzanbindung und Zuwegung nicht betroffen. Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im 1 km-UG nicht vorhanden. Das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Bad Driburg - Bad Hermannsborn“ befindet sich in > 4 km Entfernung in nördlicher Richtung (ebd.). Das 1 km-UG liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „4_20 Brakel-Borgentreicher Trias“, einem Kluft-Grundwasserleiter silikatisch karbonatischen Gesteintyps (MUNLV 2021). Er weist eine sehr geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf und zählt zu den hydrologischen Teilräumen „Borgentreicher Mulde“ und „Kasseler Graben“ (ebd.). Gemäß Regionalplan (Bezirksregierung Detmold 2008) liegen innerhalb des 1 km-UG stellenweise Bereiche des Grundwasser- und Gewässerschutzes. Stehende Gewässer sind im 1 km-UG nicht vorhanden. Als Fließgewässer sind die „Öse“ sowie der „Breitekampbach“ nördlich der WEA OI

und WEA 03 zu nennen. Der „Bittertalbach“ fließt zentral durch das 1 km-UG, nördlich der WEA 02 sowie WEA 04 (MUNLV 2021). Außerhalb des 1 km-UG fließen die „Nethe“ südöstlich der geplanten Vorhaben sowie der „Kleine Holz“ südwestlich (ebd.).

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Laut der Hydrologischen Karte (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (2021c) ist die natürliche Schutzfunktion der Deckschichten im Bereich der geplanten Windparks größtenteils ungünstig. In kleinen Bereichen, einschließlich denen der geplanten WEA 02, liegt eine mittlere Schutzfunktion vor. Ausgenommen der WEA 02 liegen die geplanten WEA-Standorte in Bereichen mit ungünstiger Untergrundbeschaffenheit im Hinblick auf den Grundwasserschutz, die eine eher höhere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen bedingt. Dem Boden und dem Gestein kommt als Filter und Schadstoffpuffer im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine besondere Rolle zu. Der Grundwasserkörper „4_20 Brakel-Borgentreicher Trias“ ist hinsichtlich seines chemischen Zustandes vom Informationssystem ELWAS derzeit als „gut“ eingestuft (MUNLV 2021), d. h. es liegt keine erhöhte Belastung vor. Hinsichtlich der Fließgewässer liegt für den Abschnitt der „Öse“, welcher durch das 1 km-UG verläuft, eine Strukturgütekartierung (MUNLV 2021) vor. Für die Fließgewässer „Bittertalbach“ sowie „Breitekampbach“ liegen keine Daten vor. Der betreffende Abschnitt der „Öse“ ist gem. ELWAS (ebd.) überwiegend den Stufen „3 - mäßig verändert“ und „4 - deutlich verändert“ zugeordnet. Abschnittsweise ist die Strukturgüte der Stufe „2-gering verändert“ zugewiesen. Aufgrund der vorherrschenden konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung ist für die anderen Fließgewässer im 1 km-UG weitgehend davon auszugehen, dass sie von den genannten Kategorien nicht positiv abweichen. Relevante Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Bei dem sich im 1 km-UG kleinflächig befindlichen Wasserschutzgebiet handelt es sich um ein Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) (MUNLV 2021). Im Folgenden werden daher ausschließlich das WSG und das Grundwasser weiter betrachtet. Durch den Abtrag des Bodens während der Bauarbeiten geht dieser temporär als Filter und Puffer für das Grundwasser verloren. In Bereichen mit einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschicht, wie es im UG überwiegend der Fall ist, besteht eine erhöhte Gefährdung

gegenüber einer Verschmutzung durch extern eingebrachte Schadstoffe während der Bauphase. Aufgrund dessen sind mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 5.4.3 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Bauausführung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt werden, verbleibt nur eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung des Grundwassers während der Bauphase. Sollte dennoch ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit passieren, so sind die kontaminierten Böden auszubauen und fachgerecht zu entsorgen (vgl. Kapitel 5.3.4.2), um erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen in Form von Grundwasserabsenkung oder Veränderung der Grundwasserströme sind baubedingt in den Eingriffsbereichen i. d. R. ebenfalls auszuschließen. Durch den Aus- und Neubau der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung der Windparks sind aufgrund der nur oberflächennahen Bearbeitungstiefen und des temporären kurzfristigen Freilegens des Oberbodens, unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die nur kleinflächige Voll- und Teilversiegelung durch das geplante Vorhaben (inkl. der externen Zuwegung und Netzanbindung) bedingt keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper. Das Versickerungs- und Abflussverhalten wird jedoch im Eingriffsbereich kleinräumig, aber nicht erheblich, beeinträchtigt. Für die geplanten WEA sind Flachgründungen vorgesehen - unter der Voraussetzung, dass keine maßgeblichen Verkarstungen im Bereich der Anlagenstandorte vorhanden sind (zu prüfen vor Baubeginn mit einer geophysikalischen Untersuchung) - so dass keine grundwasserführenden Schichten beeinträchtigt werden. Zum Betrieb der WEA sind wassergefährdende Stoffe notwendig. Da die geplanten Anlagen mit Schutzvorrichtungen (z. B. Auffangbehälter im Einsatzbereich wassergefährdender Stoffe, Temperatur- und Druckwächtern) ausgestattet werden, welche den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindern, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser in Form von möglichen Verunreinigungen zu erwarten. Im Störfall, z. B. bei einem Brand, ist das Verschmutzungsrisiko des Grundwassers aufgrund der ungünstigen Schutzfunktion der Deckschicht hoch. Bei Einhaltung der sachgerechten Handhabung wassergefährdender Stoffe und weiterer Vorsichtsmaßnahmen (Auffangbehälter, Temperatur- und

Druckwächtern) sind betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Grundsätzlich werden potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut (insbesondere Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauzeit) durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das geplante Vorhaben können somit für die Umsetzung aller Anlagen ausgeschlossen werden. Zum Schutzes des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt, dass das BNatSchG unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des

derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Zu den betroffenen Landschaftsbildeinheiten gehören u.a.:

LBE IV-035-O1: Oberwälder Bergland

LBE IV-035-O2

LBE IV-035-W2: Waldkomplex zw. Bad Driburg, Dringenberg und Neuenheerse

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt: „Das „Oberwälder Bergland“ ist der vorherrschende Landschaftsraum im schutzgutbezogenen UG (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe, vgl. Kap. 3.2). Die Landschaft des UG ist kleinräumig und ackerbaulich geprägt. Grünländer kommen vereinzelt verteilt im UG vor, dabei handelt es sich sowohl um Mähwiesen als auch Weiden (Rinder, Pferde). Mehrere größere Waldgebiete befinden sich im zentralen Bereich des UG rund um die geplanten Anlagenstandorte. Weitere Gehölze erstrecken sich entlang der „Öse“, dem größeren Fließgewässer mit kleineren Zuflüssen. Verkehrswege sind in Form von Landes- und Kreisstraßen sowie kleineren Straßen und Wegen im UG vorhanden. Es befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete (LSG) im UG. Im Westen befindet sich kleinflächig das LSG „Naturpark“, im Südwesten kleinflächig das „LSG Süd Sondergebiet“, südlich bis nordöstlich das „LSG Süd“ sowie zentral bis nordwestlich das „LP 4 Driburger Land“. Die geplanten Anlagenstandorte des Windpark Dringenberg (WEA 01 und 02) sind im „LP 4 Driburger Land“, die des Windpark Gehrden/Fölsen (WEA 03-08) im „LSG Süd“ zu verorten (s. Abbildung). Im Folgenden werden die von Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten (LBE) für den Untersuchungsraum des Landschaftsbildes (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) dargestellt (s. Abbildung 24). Die Abgrenzung der LBE wurden vom LANUV (2018) vorgenommen. Im zentralen Bereich des UG befindet sich die LBE IV-035-0(1) „Oberwälder Bergland“. Sie ist mit 4.636,79 ha Fläche mit Abstand die größte LBE im UG. Im Südwesten des UG erstreckt sich die LBE IV-035-0(2) auf einer Fläche von 913,89 ha. Daran angrenzenden befinden sich nördlich die LBE IV-035-W(2) (278,17 ha) und östlich die IV-040-A (130,16 ha). Weiter östlich, ebenfalls im Randbereich des UG ragt die LBE IV-035-A(2) mit einer Fläche von 165,36 ha in das UG. Als visuelle Vorbelastung sind mehrere größere Verkehrswege (B 252, L 953, L 820, L 763) innerhalb des UG zu betrachten. Neben diesen Straßen erschließen die Kreisstraßen K 13, K 19, K 20, K 41, K 42, K 43, K 52 und K 53 sowie land- und forstwirtschaftliche Weg das UG. Darüber hinaus befinden sich im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe elf im Genehmigungsverfahren befindliche WEA im Bereich der Ortschaft Schmechten sowie der bestehende Windpark Altenheerse (vgl. Kapitel 5.1.1). Dieser ist in Abstimmung mit dem Kreis Höxter in Bezug auf das

Landschaftsbild nicht als Vorbelastung anzusehen, da er sich innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergie befindet (vgl. Bioplan 2021j). Somit müssen lediglich die elf WEA nahe Schmechten bei der nachfolgenden Bewertung des Schutzgutes Landschaft in Hinblick auf visuelle Auswirkungen berücksichtigt werden.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Planbereichs des Landschaftsplans 4 „Driburger Land“ in der zweiten Änderung vom 16.04.2021. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot unter Nr. 36 des Regelungskataloges des Landschaftsplans solange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inanspruchnahme der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Im UVP-Bericht wird dazu wie folgt nachvollziehbar ausgeführt: „Im 1 km-UG und dessen näheren Umgebung sind mehrere kleine Verkehrswege als potenzielle Luft-Schadstoff-Emittenten vorhanden. Siedlungen und emittierende Industrieanlagen befinden sich nicht im UG. Gemäß dem Online-Emissionskataster Luft NRW (LANUV 2020b) weist die Gemeinde Brakel bzgl. Feinstaub (PM10) über alle Emittentengruppen eine Durchschnittsmenge von 97 kg/km² auf. Die Gesamtstaubbelastung der Gemeinde beträgt durchschnittlich 176 kg/km² (ebd.). In dem landwirtschaftlich geprägten UG können zudem lokale Geruchsbelästigungen durch Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe der angrenzenden Ortschaften sowie saisonal unterschiedlich intensive Staub- (Ernte) und/oder Geruchsentwicklungen (Gülle) auftreten.“

Der Landschaftsraum „Oberwälder Land“ (LR-IV-035) weist überwiegend ein mäßig mildes, collin bis submontanes Klima auf mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 750- 900 mm, einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5-8,5°C und einer durchschnittlichen Länge der Vegetationsperiode (Tagesmittel der Lufttemperatur = 5°C) von 230-240 Tagen (LANUV 2018). Reliefbedingt ist der Landschaftsraum relativ nebelarm, lediglich in Tallagen und in einzelnen Kuppenlagen treten vermehrt Nebeltage auf (ebd.). Lokal- und mikroklimatisch ergeben sich durch Topographie und Oberflächenbedeckung deutliche Abweichungen vom Regionalklima. Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Gegebenheiten werden als so genannte Klimatope zusammengefasst. Diese unterscheiden sich vornehmlich nach dem thermischen Tagesgang, der vertikalen Rauigkeit (Windfeldstörung), der topographischen Lage bzw. Exposition und vor allem nach der Art der realen Flächennutzung (Reuter & Kapp 2012). Das 1 km-UG liegt in einem relativ großflächigen Freilandklimatop, welches sich von Altenheerse im Westen bis zur Nethe im Osten zieht. Charakteristisch bei Freilandklimatopen sind aufgrund der geringen Vegetationsbedeckung starke Schwankungen von Temperatur und Feuchte im Tagesverlauf. Größere Waldbereiche zeichnen sich als eigene Klimatope

durch ein ausgeglicheneres Mikroklima mit geringeren Temperaturschwankungen im Tagesverlauf gegenüber den Offenlandflächen aus. Nach Norden, Süden und Südosten ziehen sich die großflächigen Waldklimatope „Breitekamp“, „Fölser Holz“ und „Struckholz“. Eine kleinere Waldinsel befindet sich ca. 150 m nördlich der WEA 01.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: Im unmittelbaren Eingriffsbereich der geplanten WEA befinden sich keine bekannten Kulturgüter. Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe sind insgesamt 45 historische Bauwerke und Denkmäler ausgewiesen. Diese verteilen sich auf die Ortslagen Dringenberg, Gehrden, Schmechten, Altenheerse, Fölsen, Helmern und Niesen (s. Abbildung 27 und Tabelle 12). Bodendenkmäler sowie archäologische Fundplätze sind im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe nicht bekannt. Über die in Tabelle 12 aufgeführten Denkmäler hinaus wurden im weiteren Umkreis die Pfarrkirche St. Katharina, das Schloss Rehder, die Pfarrkirche St. Agatha, der Wasserhof Siddessen, die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, die evangelische Kirche und Burg Peckelsheim, die Pfarrkirche und das ehemalige Kloster St. Vitus, die ehemalige Klostermühle und die St. Vitus Kapelle Willebadessen sowie die St. Josef Kapelle in Kühlsen in der denkmalpflegerischen Prüfung (BUTENSCHÖN 2021) berücksichtigt.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die geplanten Windparks Dringenberg und Gehrden/Fölsen befinden sich in einem Bereich, in dem sich drei bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche gem. der Karte 4 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017 in Butenschön 2021) überlappen. Hierbei handelt es sich um den aus Sicht der Landschaftskultur der bedeutsame Bereich K 9.14 (Burg Dringenberg und Schonlaukapelle), den aus Sicht der Denkmalpflege bedeutsamen Bereich D 9.03 (Burg Dringenberg und Schonlaukapelle) sowie den aus archäologischer Sicht bedeutsamen Bereich A 9.02 (Warburger Börde). Eine detaillierte Beschreibung der bedeutsamen Bereiche ist dem Denkmalpflegerischen Fachgutachten (Butenschön 2021) zu entnehmen.

Die Schutzwürdigkeit der Kulturgüter wird in der Veröffentlichung „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP- Gesellschaft 2014) definiert. Demgemäß wird bei den Baudenkmalern unabhängig von ihrem Erhaltungszustand von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit ausgegangen. Den potenziell betroffenen „bedeutsame Kulturlandschaftsbereichen“ wird die Kategorie „hoch“ zugeordnet. Potenziellen archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalern wird ebenfalls die Schutzwürdigkeitsstufe „hoch“ zugewiesen. Im Eingriffsbereich des Vorhabens sowie der verkehrlichen Erschließung und Netzanbindung der geplanten Windparks befinden sich keine Baudenkmalern oder kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, sodass substantielle und funktionale Beeinträchtigungen der zu überprüfenden Denkmäler ausgeschlossen sind. Die meisten der zu prüfenden Denkmäler (s. Tabelle 12) werden aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und der vorherrschenden Topographie durch das Vorhaben nicht berührt, ihr Erscheinungsbild bleibt unverändert. Bei 14 Objekten sind Teile der geplanten WEA in unterschiedlichem Ausmaß sichtbar. Davon kommt es bei sieben Denkmälern anlagebedingt zu einer unwesentlichen Veränderung ihrer Umgebung. Bei den weiteren sieben Denkmälern ist eine deutliche Veränderung festzustellen, wobei dies nicht die Ausweisung des Denkmals beeinflusst (vgl. Butenschön 2021). Das Denkmalpflegerische Fachgutachten (ebd.) kommt insgesamt zu der folgenden gutachterlichen Einschätzung: „Das Vorhaben „Windpark Gehrden“ ist in Bezug auf etwa 88 % der Denkmäler, in deren engerer Umgebung es stattfindet, nicht erlaubnispflichtig. Bei den 7 Denkmälern, bei denen das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann und für die

daher eine Erlaubnispflicht gegeben ist, stehen Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen. Daher ist aus gutachterlicher Sicht für das Vorhaben „Windpark Gehrden“ eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 (2) DSchG NRW zu erteilen.“ Hinsichtlich der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind alle wertgebenden Baulichkeiten bereits als Denkmale und/oder raumwirksame Gebäude überprüft worden, sodass die oben angeführte Einschätzung von Butenschön (2021) auf die bedeutsamen Gebiete übertragbar ist.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Bad Driburg keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmend der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch auszuweisenden Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügten Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden,

Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuerung, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft“ sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im

Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Ne-

benbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Anschreiben zum Antrag	1
0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	8
1.3	Anlagenübersicht	1
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	1
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte	1
4.2	Deutsche Grundkarte	2
4.3	amtlicher Lageplan vom 21.01.2021	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung Von Luftfahrthindernissen	1
4.6	Übersicht Erschließung	1
4.7	Übersicht Zuwegung und Kabeltrasse	1
4.8	Geländeschnitt	1

4.9	Standortanforderungen allgemeiner Teil und Standortspezifische Anforderungen mit Anhängen	67
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Information Bezeichnung SG-Anlagen	2
5.2	Technische Beschreibung	3
5.3	Technische Daten	2
5.4	Leistungs- und Ct-Kurve	6
5.5	Klimatische Auslegungsbedingungen	3
5.6	Gondelabmessungen	2
5.7	Aufbau der Gondel	2
5.8	Übersichtszeichnung Kennzeichnung WEA	1
5.9	Zeichnung Rotorblätter	1
5.10	Zeichnung Fundament Flachgründung	1
5.11	Elektrische Spezifikationen	1
5.12	Transformator-Spezifikation 20kv	2
5.13	Transformator-Spezifikation 30kv	2
5.14	Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA	5
5.15	Regensensor	2
5.16	Wildtierschutz, Fledermausfunktion	5
5.17	DinoTails (Serrations)	2
6	Stoffe	-
6.1	Technische Beschreibung, wassergefährdende Stoffe	2
6.2	Chemikalien in der WEA	3
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	-
7.1	Information Abfall	2
7.2	Nachweis Entsorgung	6
8	Abwasser	-
8.1	Wassergefährdende Stoffe	1
8.2	Sicherheitsdatenblätter	273
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Datenblatt Schallemissionen	3
9.2	Datenblatt schallred. Betrieb	3
9.3	Datenblatt Schattenwurfmodul	3
10	Anlagensicherheit	-

10.1	Sicherheitssysteme	4
10.2	Überdrehzahlschutz	2
10.3	Blitzschutz und Erdungssystem	8
10.4	Eiserkennungssystem	4
10.5	Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA	5
10.7	Ausnahmegenehmigung Abweichung AVV 2020	1
10.8	Anerkennung Sichtweitensensor	2
10.9	Datenblatt Sichtweitensensor	2
10.10	Bestätigung Gültigkeit Zertifikat	4
10.11	Baugenehmigungsrelevante Informationen	10
11	Arbeitsschutz	-
11.1	allg. Informationen Arbeitsschutz	25
11.2	Evakuierungskonzept	12
11.3	Stellungnahme Ruhepodest an Steigleiter	1
11.4	Beleuchtung und Steckdosen	2
11.5	Sicherheitshandbuch rot	14
11.6	Sicherheitshandbuch grün	10
11.7	Avanti Lift Anleitung	34
11.8	Avanti Lift Wartungsanleitung	32
12	Brandschutz	-
12.1	Allgemeines Brandschutzkonzept SG	10
12.2	Brandschutz und Brandbekämpfung	3
12.3	Brennbare Materialien	2
13	Hinweis Störfall-VO	-
13.1	Hinweis Störfallverordnung	1
14	Rückbau	-
14.1	Erklärung über den Rückbau der WEA	1
14.2	Rückbaukosten	2
14.3	Beschreibung Rückbau	2
15	Sonstiges	-
15.1	I17-Wind GmbH & Co. KG, Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Dringenberg vom 10.05.2021	35
15.2	Lackmann Phymetric GmbH, Schallimmissions- Prognose vom 18.01.2022	66
15.3	Lackmann Phymetric GmbH, Schattenwurfanalyse	

	Vom 19.01.2022	145
15.4	Fluid & Energy Engineering GmbH & co. KG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 08.04.2021	41
15.5	Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft mbH, Baugrunduntersuchungen und geotechnisches Gutachten vom 22.03.2023	30
15.6	RA Dr. Marcel Welsing, Stellungnahme zur optisch Bedrängenden Wirkung vom Februar 2021	28
15.7	Bioplan Höxter PartG, Faunistische Bestands-Erhebungen und artenschutzrechtlicher Fach-Beitrag, Version 4.0 vom 13.07.2023	121
15.8	Bioplan Höxter PartG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antrag WEA 6, Version 4.0 vom 17.07.2023	65
15.9	Bioplan Höxter PartG, Nachtrag Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Version 2.0, März 2023	
15.10	Bioplan Höxter PartG, UVP-Bericht, Version 2.0 vom 17.07.2023	125
15.11	Bioplan Höxter PartG, Entscheidungshilfe zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Version a. vom 22.02.2022	28
15.12	Bioplan Höxter PartG, FFH-Vorprüfung vom Juni 2021	17
15.13	Dr.-Ing. Sylvia Butenschön. Denkmalpflegerisches Fachgutachten zum Windpark Dringenberg / Gehrden vom Juni 2021	99

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)

<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

Windenergie-Erlass NRW

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

Artenschutzleitfaden NRW

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017

AVV

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen